

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 AX

1978

MONTAG, 9. OKTOBER 1978

Nr. 41

Seite	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		
Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland 2010		
Stiftung Hessischer Naturschutz 2010		
Der Hessische Minister des Innern		
Anrechnung der Rentenerhöhungsbeiträge nach dem 21. Rentenanpassungsgesetz vom 25. 7. 1978 bei den Zusatzrenten (Ruhegeldern, Rentenzuschüssen) nach		
a) den Rentenzuschußordnungen für Arbeiter und Angestellte des früheren Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden		
b) der Verordnung über die Zusatzverordnung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. 12. 1929 2010		
Reisekosten- und umzugskostenrechtliche Abfindung der zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich des HBG sowie der zu einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs des HBG abgeordneten Beamten 2010		
Datenschutz im öffentlichen Bereich; hier: Maßnahmen zur Durchführung des Hessischen Datenschutzgesetzes .. 2011		
Anerkennung ausländischer Pässe; hier: Neue japanische Reise-, Dienst- und Diplomatenpässe 2016		
Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere; hier: Neuer maltesischer Reisepaß 2016		
Erfassung von an Kindern verübten Straftaten mit Todesfolge (ohne Verkehrsdelikte) 2016		
Organisation und örtliche Zuständigkeit der Vollzugspolizei; hier: 1. Änderung der örtlichen Zuständigkeit		
der Schutzpolizei im Landkreis Limburg-Weilburg, 2. Auflösung der Kriminalpolizeibereichsleitungen des Regierungspräsidenten in Darmstadt 2016		
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Hüttenberg, Lahn-Dill-Kreis 2016		
Der Hessische Minister der Finanzen		
Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Landesmietwohnungen und Richtlinien dazu 2017		
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik		
Vorläufige Richtlinien für Lärmschutzwände an Straßen — Neufassung des Abschnittes 4.2 „Luftschalldämmung“ — 2017		
Widmung von Neubaustrecken, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Bundesstraße Nr. 254 sowie der Landesstraßen Nr. 3156 und 3340 in der Gemarkung Schrecksbach, Schwalm-Eder-Kreis .. 2018		
Widmung einer Neubaustrecke und Einziehung einer Teilstrecke im Zuge der Landesstraße 3006 in den Gemarkungen Eddersheim und Okriftel der Stadt Hattersheim, Main-Taunus-Kreis 2019		
Der Hessische Sozialminister		
Vorläufige Anerkennung der Erziehungsberatungsstelle der Kirchenkreise Hersfeld und Rotenburg in Bad Hersfeld 2019		
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt		
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wiesbütt-Moor“ vom 12. 9. 1978 2019		
Flurbereinigung Petersberg-Marbach, Krs. Fulda 2021		
Flurbereinigung Vellmar-Obervellmar, Krs. Kassel 2022		
Flurbereinigung Hausen und Weiskirchen, Krs. Offenbach 2023		
Bekämpfung der Tollwut; hier: Einheitliche Durchführung der Tollwutverordnung 2024		
Regierungspräsidenten		
DARMSTADT		
Auflösung der Ruhegehalts- und Hilfskasse der Gefolgschaft der Firma Justus Perthes VVaG, Darmstadt 2024		
Aufhebung der „Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Harpertshausen, Landkreis Dieburg“ vom 24. 6. 1968 2024		
Ungültigkeitserklärung einer Kriminaldienstmarke 2024		
Buchbesprechungen 2024		
Öffentlicher Anzeiger		
Öffentliche Sitzung des Umlandverbandes Frankfurt 2038		
Öffentliche Sitzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain .. 2038		
Öffentliche Auslegung der Nachtragsatzung für das Jahr 1978 des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kassel 2038		

1187

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland

Der Herr Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folde besonders verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

Großes Verdienstkreuz mit Stern und Schulterband

Wirthle, Werner, Verleger, Frankfurt am Main;

Großes Verdienstkreuz mit Stern

Dröse, Herbert, Oberbürgermeister a. D., Präsident des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Hessen, Hanau;

Verdienstkreuz 1. Klasse

Göller, Wilhelm, Präsident der Handwerkskammer, Darmstadt, Darmstadt;

Vierhub, Dr. h. c. Erich, Staatskommissar, Frankfurt am Main;

Winter, Fritz, Unternehmer, Kirchhain;

Verdienstkreuz am Bande

Adt, Hans, Dipl.-Ing., Bad Orb;

Bangert, Theodor, Rentner, Neu-Anspach;

Bräuker, Rudolf, Verwaltungsangestellter, Wiesbaden;

Gauler, Heinrich, Hausmeister, Bad Sooden-Allendorf;

Giesler, Erhard, Dekan, Kassel;

Haase, Helmut, Großhandelskaufmann, Lohfelden;

Hilgers, Georg, DGB-Bezirkssekretär, Taunusstein;

Hauke, Dr. Johann, Oberstudienrat a. D., Gernsheim

Keßler, Heinrich, Magistratsrat a. D., Kassel;

Kleist, Wolfgang, Oberstudienrat a. D., Eschborn;

Löber, Rudi, Techn. Angestellter, Mörfelden-Walldorf;

Milbredt, Lothar, Pastor, Schmitten/Ortsteil Dorfweil;

Nagel, Walter, Bauingenieur, Lahn-Wetzlar;

Neureuther, Ernst, Angestellter, Karben/Stadteil Petterweil;

Richter-Boltendahl, Franziska, Fabrikantin, Eltville am Rhein;

Rückert, Hans-Joachim, Rechtsanwalt und Notar, Lahn-Wetzlar;

Schäfer, Albert, Direktor a. D., Pfungstadt;

Schmitt, Fridolin, Rektor, Heppenheim;

Walther, Georg, Lehrer a. D., Birstein;

Wüst, Georg, Religionslehrer, Frankfurt am Main;

Verdienstmedaille

Ament, Heinrich, Bundesbahnsekretär a. D., Oberursel (Taunus);

Pauly, Josef, Hauptsekretär a. D., Groß-Zimmern;

Schmidt, Rudolf, Geschäftsführer a. D., Wiesbaden

Strauß, Anton, Wirtschaftsleiter, Bad Orb;

Thielmann, Wilhelm, Tischlermeister, Volksmarsen/Stadteil Heringen.

Wiesbaden, 21. 9. 1978

Der Hessische Ministerpräsident
I A 1 14 a 02/01

StAnz. 41/1978 S. 2010

1188

Stiftung Hessischer Naturschutz

Bezug: Mein Erlaß vom 8. 9. 1978 (StAnz. S. 1914)

In § 7 Abs. 1 Satz 3 der Anlage zu dem o. a. Erlaß muß es statt „unzulässig“ richtig „zulässig“ heißen.

Wiesbaden, 27. 9. 1978

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
V 146 L 10

StAnz. 41/1978 S. 2010

1189

Der Hessische Minister des Innern

Anrechnung der Rentenerhöhungsbeträge nach dem 21. Rentenanpassungsgesetz vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1089) bei den Zusatzrenten (Ruhegeldern, Rentenzuschüssen) nach

a) den Rentenzuschußordnungen für Arbeiter und Angestellte der früheren Bezirkskommunalverbände der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden bzw. den Grundsätzen über die Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Bediensteten und Arbeiter des früheren Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden.

b) der Verordnung über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. Dezember 1929 (HessRegBl. 1930 S. 11).

Bezug: Mein Erlaß vom 5. August 1977 (StAnz. S. 1746)

Das 21. Rentenanpassungsgesetz enthält — wie bereits das 20. Rentenanpassungsgesetz — keine Freistellungsklausel für die Anrechnung der erhöhten Renten bei sonstigen sozialen Leistungen. Die sich nach dem 21. RAG ergebenden Rentenerhöhungen sind demzufolge vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an bei der Berechnung sonstiger sozialer Leistungen zu berücksichtigen.

Es entspricht dem sozialpolitischen Grundgedanken dieser gesetzlichen Regelung, so auch bei der Berechnung der Zusatzrenten (Ruhegelder, Rentenzuschüsse) nach den vorstehend unter Buchst. a und b genannten Regelungen mit der Maßgabe zu verfahren, daß die sich nach dem 21. RAG zum 1. Januar 1979, 1. Januar 1980 und 1. Januar 1981 ergebenden höheren Renten jeweils von der nächstfolgenden allgemeinen Neuberechnung der Zusatzrenten (Ruhegelder, Rentenzuschüsse) an berücksichtigt werden. Bei den vorstehend unter Buchst. a genannten Regelungen ergeben sich die jeweiligen Neuberechnungstermine aus der jeweils in Betracht kommenden Regelung selbst; bei der unter vorstehendem Buchst. b

genannten Verordnung über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. Dezember 1929 (HessRegBl. 1930 S. 11) wird der jeweilige Neuberechnungstermin von mir gesondert bekanntgegeben.

Hinsichtlich der Rentenerhöhungen, die am 1. Januar 1982 ausschließlich durch die Einbeziehung des Krankenversicherungsbeitrags der Rentner in die Rente entstehen (Art. 3 des 21. RAG), ergeht zu gegebener Zeit eine besondere Weisung.

Wiesbaden, 26. 9. 1978

Der Hessische Minister des Innern
I B 42 — P 2174 A — 271
P 2174 A (H) — 248

StAnz. 41/1978 S. 2010

1190

Reisekosten- und umzugskostenrechtliche Abfindung der zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich des HBG sowie der zu einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereiches des HBG abgeordneten Beamten.

Nach § 17 Abs. 2, § 123 BRRG finden u. a. auf einen Beamten, der zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet wird, die für den Bereich dieses Dienstherrn geltenden reisekosten- und umzugskostenrechtlichen Vorschriften Anwendung. Soweit aufnehmender Dienstherr das Land Hessen ist, ergibt sich aus § 28 Abs. 2 HBG das gleiche. Danach gilt

1. für die Erstattung der Kosten der Dienstantrittsreise, die Gewährung von Trennungsgeld während der Abordnung und die Gewährung von Umzugskostenvergütung für einen Umzug an den neuen Dienort

a) bei der Abordnung eines Beamten eines anderen Dienstherrn in den Dienst des Landes Hessen das hessische Recht,

- b) bei der Abordnung eines hessischen Landesbeamten in den Dienst eines anderen Dienstherrn das Recht dieses Dienstherrn,
2. für die Erstattung der Kosten der Rückreise, die Gewährung von Trennungsgeld bis zum Rückumzug und die Gewährung von Umzugskostenvergütung für den Rückumzug aus Anlaß der Aufhebung der Abordnung
- a) in den Fällen der Nr. 1 Buchst. a das Recht des anderen Dienstherrn,
- b) in den Fällen der Nr. 1 Buchst. b das hessische Recht.

Die Vergütungen unter Nr. 1 werden von dem Dienstherrn, zu dem der Beamte abgeordnet ist, die Vergütungen unter Nr. 2 von dem Dienstherrn des Beamten gezahlt. Der Dienstherr, in dessen Interesse der Beamte abgeordnet worden ist, erstattet dem anderen Dienstherrn die Beträge, die dieser aus Anlaß der Abordnung (Nr. 1) oder ihrer Aufhebung (Nr. 2) gezahlt hat.

Von dieser Regelung werden aus besonderen Gründen allgemein oder im Einzelfall getroffene oder noch zu treffende Sondervereinbarungen zwischen den beteiligten obersten Dienstbehörden nicht berührt.

Aus Gründen der einheitlichen Anwendung der reise- und umzugskostenrechtlichen Vorschriften bitte ich, im gesamten Geltungsbereich des Hessischen Reisekostengesetzes und des Hessischen Umzugskostengesetzes entsprechend zu verfahren.

Das Rundschreiben des Ministers der Finanzen vom 28. 11. 1968 (StAnz. S. 1921) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 19. 9. 1978 **Der Hessische Minister des Innern**
I B 23 — P 1750 A — 94
StAnz. 41/1978 S. 2010

1191

Datenschutz im öffentlichen Bereich:

hier: Maßnahmen zur Durchführung des Hessischen Datenschutzgesetzes

Von jeder Behörde des Landes Hessen ist zur Durchführung des Hessischen Datenschutzgesetzes vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 96 ff) zu prüfen, ob eine der im nachfolgenden Katalog aufgeführten Pflichten auf sie zutrifft und von ihr erfüllt ist. Voraussetzung ist das Vorhandensein einer nicht automatisierten Datei, in der personenbezogene Daten gespeichert werden, die zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind, oder das Vorhandensein einer automatisierten Datei, in der personenbezogene Daten gespeichert werden. Die Punkte 8 und 11 des Kataloges sind erst zu erfüllen, wenn die entsprechenden Verordnungen ergangen sind.

Den Gemeinden und Landkreisen sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen wird empfohlen, ebenso zu verfahren.

Katalog der Maßnahmen zur Durchführung des Hessischen Datenschutzgesetzes durch die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes

1. Betrauung eines Bediensteten mit den Angelegenheiten des Datenschutzes.
2. Fertigung einer Übersicht (§ 5 Satz 2 Nr. 1 HDSG) über alle nicht automatisierten Dateien, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, die zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind, und alle automatisierten Dateien gemäß Formblatt (Anl.) und Organisation eines regelmäßigen Änderungsdienstes.
(Formblatt ist ab 1. November 1978 bei der Landesbeschaffungsstelle unter der Nr. 1.210 erhältlich.)
Werden die Daten in nicht automatisierten Verfahren verarbeitet und sind sie nicht zur Übermittlung an Dritte bestimmt, gilt nur § 10 HDSG.
Die Übersicht ist grundsätzlich von jeder speichernden Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle selbst zu führen; die oberste Landesbehörde hat gemäß § 5 Satz 2 Nr. 1 HDSG dafür zu sorgen, daß dies ordnungsgemäß geschieht.
Die Übersicht enthält mehr Angaben, als von § 5 Satz 2 Nr. 1 HDSG gefordert, weil sie zur Vermeidung von Doppelarbeiten gleichzeitig als Grundlage für alle weiteren Maßnahmen zur Durchführung des HDSG dienen soll (Anmeldung zum Dateienregister gemäß § 25 HDSG und Vorbereitung der Veröffentlichung gemäß § 17 HDSG durch Übersendung des entsprechend ausgefüllten Formblatts).

3. Prüfung aller Phasen der bisherigen Datenverarbeitung (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 HDSG) auf deren Zulässigkeit gemäß § 7 HDSG.
4. Organisatorische Konsequenzen aus der Prüfung nach Nr. 3 (z. B. Einstellung oder Änderung von als unzulässig festgestellten Verarbeitungsvorgängen; Standardisierung von Weitergabe- und Zugriffsbefugnissen bzw. -verboten).
5. Unterweisung der bei der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigten Personen über das Hessische Datenschutzgesetz und andere Datenschutzvorschriften sowohl in allgemeiner Hinsicht als auch bezogen auf die besonderen Verhältnisse in dem jeweiligen Geschäftsbereich mit den sich daraus ergebenden besonderen Erfordernissen für den Datenschutz.
6. Verpflichtung der bei der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigten Personen zum Datengeheimnis nach dem Gemeinsamen Runderlaß vom 15. März 1978 (StAnz. S. 624) grundsätzlich durch die für Personalangelegenheiten zuständige Stelle der Behörde, bei der der zu Verpflichtende beschäftigt oder für die er tätig ist. (Besondere Verhältnisse können abweichende Regelungen erfordern, die von den Ressorts durch spezielle Erlasse vorzunehmen sind.)
(Vordruck ist bei der Landesbeschaffungsstelle unter der Nr. 2.38 erhältlich.)
7. Organisatorische Vorbereitung der Erteilung von Auskünften an antragstellende Bürger nach § 18 HDSG (u. a. Sicherstellung, daß die Auskünfte auch tatsächlich dem Berechtigten zugehen; bei besonders sensiblen Daten etwa durch eingeschriebenen Brief, der für eine zusätzliche Postgebühr von 1,— DM mit dem Vermerk „eigenhändig“ versehen werden kann). Dem Auskunftsrecht kommt zentrale Bedeutung zu, da der Betroffene durch seine Ausübung in die Lage versetzt wird, von seinen Rechten auf Berichtigung, Sperrung und Löschung gezielt Gebrauch zu machen. Soweit kein Fall des § 18 Abs. 2 und 3 HDSG gegeben ist, erstreckt sich die Auskunftspflicht auf sämtliche zur Person des Betroffenen gespeicherten Daten. Dazu gehören auch Angaben über Herkunft, Übermittlung, Veränderung und Löschung der Daten, soweit diese Angaben zur Person des Betroffenen gespeichert sind. Auch gesperrte Daten fallen unter die Auskunftspflicht. Voraussetzung für die Antragstellung ist Geschäftsfähigkeit, in besonderen Fällen genügt auch beschränkte Geschäftsfähigkeit (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 HVwVfG).
Die Gebührenpflicht richtet sich nach der Hessischen Datenschutzgebührenordnung vom 21. Juni 1978 (GVBl. I S. 406), soweit keine spezielle Rechtsvorschrift besteht, wie in Nr. 22 des Gebührenverzeichnisses zum HessVerwKostG (GVBl. 1975 I S. 212) für die Auskunft aus dem Melderegister.
8. Veröffentlichung über die gespeicherten Daten nach § 17 HDSG und der Datenschutzveröffentlichungsverordnung unverzüglich nach ihrer ersten Einspeicherung bzw. bis zum Ablauf des 7. Februar 1979, soweit die Daten am 8. Februar 1978 bereits gespeichert waren (§ 34 Abs. 1 HDSG). Jede oberste Landesbehörde oder eine von ihr bestimmte Stelle sammelt und ordnet die von ihr und ihren nachgeordneten Behörden zu veröffentlichenden Angaben und leitet sie dem Minister des Innern — Schriftleitung des Staatsanzeigers — zur Veröffentlichung zu. Bei Verwendung des Formblatts sind nur der Stand und die Nrn. 1.1, 1.2, 2.1, 3, 4 (nur Art), 5.1, 6, 7 auszufüllen.
9. Benachrichtigung des Betroffenen über die Speicherung durch öffentlich-rechtliche Wettbewerbsunternehmen gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 HDSG i. V. mit § 26 Abs. 1 BDSG, soweit sie Datenverarbeitung für eigene Zwecke betreiben oder gem. § 3 Abs. 2 Nr. 2 HDSG i. V. mit § 34 Abs. 1 BDSG, soweit sie Datenverarbeitung für fremde Zwecke betreiben.
Benachrichtigung des Betroffenen über die Speicherung, soweit die Datenverarbeitung frühere, bestehende oder zukünftige dienst- oder arbeitsrechtliche Rechtsverhältnisse betrifft und der Betroffene nicht auf andere Weise Kenntnis von der Speicherung erlangt hat, was in der Regel hier zutreffen dürfte (§ 3 Abs. 4 HDSG i. V. mit § 26 Abs. 1 BDSG). Dabei ist die Übergangsvorschrift des § 34 Abs. 2 und 3 HDSG zu beachten. Eine Veröffentlichungspflicht gem. § 17 HDSG besteht hier nicht.
10. Organisatorische und datenverarbeitungstechnische Vorbereitung der Berichtigung, Sperrung und Löschung personenbezogener Daten auf Grund der zwingenden Vorschriften in § 19 Abs. 1 bis 3 HDSG.

11. Anmeldung der Dateien zu den vom Hessischen Datenschutzbeauftragten gem. § 25 Abs. 1 und 2 HDStG in Verbindung mit der Datenschutzregisterordnung zu führenden Registern durch Übersendung des Formblatts.
12. Sorgfältige Auswahl und Verpflichtung der Auftragnehmer zur Beachtung des Hessischen Datenschutzgesetzes bei Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 4 Abs. 1 HDStG).
13. Überprüfung der zur Sicherung der Dateien und Datenverarbeitungsabläufe eingesetzten technischen und orga-

nisatorischen Maßnahmen und evtl. Anpassung an die Anforderungen des HDStG vor dem 1. Januar 1979 (§§ 10, 39 Abs. 2 HDStG).

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit allen obersten Landesbehörden.

Wiesbaden, 2. 10. 1978

Der Hessische Minister des Innern
II A 4 — 3 d 10 — 15
StAnz. 41/1978 S. 2011

Anlage

Formblatt zur Erfassung der vom Hessischen Datenschutzgesetz betroffenen Dateien (§ 1 Abs. 2 HDStG)

Stand vom: Ersterfassung Änderung

1 Speichernde Stelle

1.1 Bezeichnung:

1.2 Anschrift:

als Behörde oder sonstige öffentliche Stelle

1.3 des Landes

1.3.1 Dienststellen-Nr.:

1.3.2 Dienstst.Schl.Nr.:

1.4 der Gemeinde / des Kreises

1.4.1 Name

1.4.2 Kennziffer:

1.5 einer sonst. juristischen Person

1.5.1 Name:

1.5.2 Anschrift:

2 Datei

2.1 Bezeichnung

2.2 Lfd. Nr.

2.3 Verarbeitung erfolgt automatisiert nicht automatisiert

2.3.1 landeseinheitliches Verfahren regionales Verfahren

2.3.2 Name des federführenden Rechenzentrums

2.3.3 KAT Nr.:

2.3.4 KAP Nr.:

3 Betroffener Personenkreis

4 Arten der gespeicherten personenbezogenen Daten

lfd. Nr.	Datenart	verschlüsselt	
		ja	nein

5 Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis der Daten erforderlich ist, und Rechtsgrundlage der Speicherung

5.1 lfd. Nr. aus 4.	Aufgaben

5.2 Rechtsgrundlage der Speicherung

- spezielle Rechtsvorschrift
(Gesetz, Fundstelle)
betr. lfd. Nr. (aus 4):
- HDSG / betr. lfd. Nr.:
- Einwilligung d. Betroffenen / betr. lfd. Nr.:

6 Stellen, an die personenbez. Daten regelmäßig übermittelt werden

lfd. Nr.	Stelle

7 Arten der zu übermittelnden Daten

lfd. Nr.	Datenart	Empfänger (lfd. Nr. aus 6)

8 Aufgaben, zu deren Erfüllung die Übermittlung erforderlich ist, und Rechtsgrundlage der Übermittlung

8.1 lfd. Nr. aus 7	Aufgabe

8.2 Rechtsgrundlage der Übermittlung

- spezielle Rechtsvorschrift
(Gesetz, Fundstelle)
- betr. lfd. Nr. (aus 7):
- HDSG / betr. lfd. Nr.:
- Einwilligung d. Betroffenen / betr. lfd. Nr.:

9 Mit der automatischen Datenverarbeitung (einschließlich Erfassung) beauftragte Stelle

Werden Daten durch andere Personen oder Stellen verarbeitet?

9.1 nein Verarbeitung erfolgt mit eigen. Anlage

9.2 ja Verarbeitungsart:

Stapelverarbeitung

Stapelfernverarbeitung (remote job entry)

Datenfernverarbeitung im Dialogverkehr

Datenfernübertragung

sonstige Arten

Verarbeitung erfolgt durch

9.2.1 HZD

9.2.2 KGRZ Frankfurt Gießen Kassel Starkenburg Wiesbaden

9.2.3 Service-Unternehmen (Firma, Anschrift)

10 Veröffentlichung gemäß § 17 HDSG

10.1 Fundstelle:

10.2 Datum:

Erläuterungen:

Zutreffende Felder sind anzukreuzen, laufende Nrn. (2.2/4/6/7) sind von der speichernden Stelle zu vergeben.

Zu 1.3.1 und 1.3.2
siehe Dienststellenverzeichnis des Landes Hessen (StAnz. 1978 S. 405 ff.)

Zu 1.4.2
siehe Schlüsselverzeichnis der Gemeinden und Gemeindeteile, herausgeg. vom Statistischen Landesamt. Bei Landkreisen sind die einheitlichen ersten drei Stellen aus den Schlüsselnummern ihrer Gemeinden — ergänzt durch Nullen — zu verwenden.

Zu 2.1
Gesamtdatei im logischen Sinn, deren Bezeichnung sich aus Inhalt und Aufgabenstellung ergibt, nicht aber Dateien, die lediglich Teile der in der Gesamtdatei gespeicherten Daten aus Gründen der DV-Organisation oder der Rationalisierung verarbeiten.

Zu 2.3.3 und 2.3.4

Lfd. Nr. aus dem Katalog automatisierbarer Tätigkeiten bzw. automatisierter Projekte der Landes- und Kommunalverwaltung. Nur angeben, falls bekannt.

Zu 4

Es kann notwendig sein, die einzelnen Feldbezeichnungen (Name, Vorname, Geburtstag usw.) aufzuführen; es kann auch ausreichen, mehrere Datenfelder zur Benennung einer Datenart zusammenzufassen, wenn dadurch keine notwendige Information verlorengeht.

Zu 5.2 und 8.2

Gem. § 7 HDSG ist die Verarbeitung personenbezogener Daten nur zulässig, wenn das HDSG oder eine spezielle Rechtsvorschrift sie erlaubt oder der Betroffene eingewilligt hat. Welcher dieser drei Tatbestände vorliegt, ist anzukreuzen, wobei nur die spezielle Rechtsvorschrift näher zu bezeichnen ist. Außerdem ist die lfd. Nr. der Datenart anzugeben, deren Speicherung bzw. Übermittlung durch die angekreuzte Rechtsgrundlage ermöglicht wird.

1192

Anerkennung ausländischer Pässe;

hier.: Neue japanische Reise-, Dienst- und Diplomatenpässe

Bezug: Erlasse vom 27. 9. 1974 (StAnz. S. 1834) und 27. 10. 1975 (StAnz. S. 2035)

Die japanische Botschaft hat die Herausgabe neuer japanischer Pässe ab 10. 8. 1978 mitgeteilt. Vor diesem Zeitpunkt ausgestellte Pässe behalten ihre Gültigkeit bis zu dem im Paß genannten Datum. Die neuen Pässe entsprechen inhaltlich den mit dem Bezugserlaß anerkannten Pässen; sie werden vom Bundesminister des Innern als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt.

Nachfolgende Änderungen wurden vorgenommen:

(a) Einband

Für gewöhnliche Reisepässe wurde eine auffallende Änderung der Farbe von blau auf rot eingeführt. Für Pässe von Diplomaten und offizielle Pässe wird die Farbe nicht geändert.

Die Kennzeichnung auf der Vorderseite des Einbandes wurde geändert. Die neue Kennzeichnung trägt den Namen des Landes sowohl in japanisch als auch in englisch über dem Chrysanthemen-Wappen.

Die Kennzeichnung auf der Innenseite des vorderen Einbandblattes wurde geändert, die neue Kennzeichnung zeigt eine Abbildung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten im unteren linken Teil.

(b) Hintergrund-Muster

Das Muster des Hintergrundes auf den Innenseiten des Einbandes (vorn und hinten) und jede Seite wurde komplizierter, gleichzeitig wurde die Farbtönung klarer.

(c) Wasserzeichen

Auf der dritten Seite des Passes ist eine große ovale Fläche mit einer Abbildung des Fuji-Berges und Kirschblüten in schwarz-weißem Wasserzeichen. Alle Seiten des Passes im neuen Format (mit Ausnahme der Seiten 1, 2, 3, 4, 37, 38, 39 und 40) haben weiße Wasserzeichen von Kirschblüten in der Art, wie sie auf den Seiten des jetzt im Gebrauch befindlichen Passes sind.

(d) Anzahl der Seiten

Pässe des neuen Formats haben 40 Seiten. (Die jetzt gültigen Pässe haben 36 Seiten.)

(e) Paßnummer und Kennbuchstabe

Pässe des neuen Formates werden mit den nachstehend aufgeführten Nummern ausgestellt. Eine Änderung des Kennbuchstabens vor der Paßnummer wurde nicht vorgenommen.

Art des Passes		Paßnummer		
		Kennbuchstabe	ausgestellt v. Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten	ausgestellt v. Konsular-einrichtung im Ausland
DIPLOMATEN-PASS	für einmalige Reise	A	1 100 001	9 100 001
	für mehrmalige Reisen	MA	1 100 001	9 100 001
OFFIZIELLER PASS	für einmalige Reise	B	1 100 001	9 100 001
	für mehrmalige Reisen	MB	1 100 001	9 100 001
GEWÖHNLICHER REISE-PASS	für einmalige Reise	E	2 600 001	9 200 001
	für mehrmalige Reisen	ME	2 600 001	9 200 001

Die Bezugserlasse hebe ich auf.

Wiesbaden, 25. 9. 1978

Der Hessische Minister des Innern
III A 51 — 23 d

StAnz. 41/1978 S. 2016

1193

Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere;

hier.: Neuer maltesischer Reisepaß

Nach Mitteilung des Bundesministers des Innern enthält der neue maltesische Reisepaß alle nach Nr. 1 zu § 3 AuslVwv erforderlichen Angaben. Der Bundesminister des Innern hat den Paß als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt.

Wiesbaden, 26. 9. 1978

Der Hessische Minister des Innern
III A 51 — 23 d

StAnz. 41/1978 S. 2016

1194

Erfassung von an Kindern verübten Straftaten mit Todesfolge (ohne Verkehrsdelikte)

Bezug: Mein Erlaß vom 12. 1. 1968 (StAnz. 1969 S. 1340)

Der oben angeführte Erlaß wird mit Wirkung vom 1. Januar 1979 neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 20. 9. 1978

Der Hessische Minister des Innern
III B 3 — 22 b 06

StAnz. 41/1978 S. 2016

1195

Organisation und örtliche Zuständigkeit der Vollzugspolizei;

hier.: 1. Änderung der örtlichen Zuständigkeit der Schutzpolizei im Landkreis Limburg-Weilburg
2. Auflösung der Kriminalpolizeibereichsleitungen des Regierungspräsidenten in Darmstadt

Bezug: Mein Erlaß vom 27. Dezember 1976 (StAnz. 1977 S. 150, ber. S. 420)

- Die Stadtteile Arfurt, Eschenau und Hofen der Stadt Runkel sowie der Ortsteil Weyer der Gemeinde Villmar werden aus dem Dienstbezirk des Polizeikommissariats des Landrats des Landkreises Limburg-Weilburg in Limburg ausgegliedert und in den der Polizeistation Weilburg eingegliedert (§ 76 Abs. 3 HSOG). Die Anlage zu meinem Bezugserlaß wird insoweit geändert.
- Die Gliederung des Regierungsbezirks Darmstadt in die Kriminalbereiche I und II wird aufgehoben. Die Kriminalpolizeibereichsleitungen des Regierungspräsidenten werden aufgelöst. Abs. 5 meines Bezugserlasses wird gestrichen.
- Die örtlich zuständigen Personalräte haben diesem Erlaß zugestimmt.
- Dieser Erlaß tritt am 1. Oktober 1978 in Kraft.

Wiesbaden, 21. 9. 1978

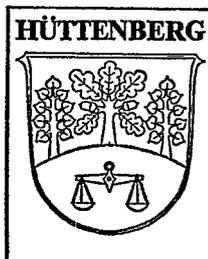
Der Hessische Minister des Innern
III A 61 — 21 a 02 11

StAnz. 41/1978 S. 2016

1196

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Hüttenberg, Lahn-Dill-Kreis

Der Gemeinde Hüttenberg im Lahn-Dill-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



„Über einem grünen Berg, darin eine goldene Waage, in Silber zwischen zwei grünen Linden eine grüne Eiche mit zwei goldenen Eicheln.“

Wiesbaden, 21. 9. 1978

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 44/78

StAnz. 41/1978 S. 2016

1197

Der Hessische Minister der Finanzen

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Landesmietwohnungen (LMWV) und Richtlinien dazu (LMWR)

Bezug: Mein Erlaß vom 18. Mai 1977 (StAnz. S. 1347, ber. S. 1515)

Durch das Gesetz zur Änderung des Wohnungsmodernisierungsgesetzes vom 27. Juni 1978 (BGBl. I S. 878) wurde u. a. § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe geändert. Danach kann ein Vermieter nach Modernisierung einer Wohnung nicht mehr eine Erhöhung der jährlichen Miete um 14 v. H., sondern nur noch um 11 v. H. der entsprechenden Modernisierungskosten verlangen.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1978 an erhält daher Nr. 13.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Landesmietwohnungen (LMWV) vom 18. Mai 1977 (StAnz. S. 1347) folgende Fassung:

13.2 durch das Land

Hat das Land bauliche Maßnahmen durchgeführt, die den Gebrauchswert der Mietsache nachhaltig erhöhen, die allgemeinen Wohnverhältnisse auf die Dauer verbessern oder nachhaltig Einsparungen von Heizenergie bewirken (Modernisierung) oder hat es andere bauliche Änderungen auf Grund von Umständen, die es nicht zu vertreten hat, durchgeführt, so kann es eine Erhöhung des jährlichen Mietzinses um elf

vom Hundert der für die Wohnung aufgewendeten Kosten verlangen. Dabei sind die Voraussetzungen und das Verfahren nach § 3 MHG¹⁾ zu beachten.

Die Fußnote¹⁾ wird wie folgt geändert:

Gesetz zur Regelung der Miethöhe (MHG), Art. 3 des Zweiten Wohnraumkündigungsschutzgesetzes vom 18. Dez. 1974 (BGBl. I S. 3603), geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Bundesbaugesetzes vom 18. Aug. 1976 (BGBl. I S. 2221) und Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Wohnungsmodernisierungsgesetzes vom 27. Juni 1978 (BGBl. I S. 878). In Nr. 2 Zeile 5 der Landesmietwohnungs-Richtlinien vom 18. Mai 1977 (StAnz. S. 1350) zu Nr. 13.2 LMWV wird die Zahl „vierzehn“ durch „elf“ ersetzt.

In den Mieterhöhungserklärungen nach § 3 MHG, die vom 1. Juli 1978 an abgegeben werden, bitte ich, den Erhöhungsbetrag auch dann auf der Grundlage von 11 v. H. der anteiligen Modernisierungskosten zu errechnen, wenn zuvor Einvernehmen mit dem Mieter darüber hergestellt worden ist, daß der Erhöhungsbetrag mit 14 v. H. bemessen wird. Der Hauptpersonalrat wurde beteiligt.

Wiesbaden, 19. 9. 1978 **Der Hessische Minister der Finanzen**
VV 2756 — II/4 — IV A 31
StAnz. 41/1978 S. 2017

1198

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Vorläufige Richtlinien für Lärmschutzwände an Straßen (RLSW)

— Neufassung des Abschnittes 4.2 „Luftschalldämmung“ —

Mit seinem Allgemeinen Rundschreiben Nr. 7/1978 hat der Bundesminister für Verkehr die Neufassung des Abschnittes 4.2 „Luftschalldämmung“ der „Vorläufigen Richtlinien für Lärmschutzwände an Straßen (RLSW)“ (veröffentlicht in StAnz. 1975 S. 947) eingeführt.

Nachstehend gebe ich das vorgenannte Rundschreiben bekannt mit der Bitte, die darin enthaltene Neufassung des Abschnittes 4.2 „Luftschalldämmung“ ab sofort im Bereich der Bundesfern- und Landesstraßen anzuwenden. Weiterhin empfehle ich die Anwendung auch bei Kreisstraßen, wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen Lärmschutzeinrichtungen erforderlich werden.

Wiesbaden, 21. 9. 1978 **Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 66 k 04.07 — StB 4/78
StAnz. 41/1978 S. 2017

*

Der Bundesminister für Verkehr
StB 26/14.86.22/26040 St 78

5300 Bonn-Bad Godesberg 1, den 8. 8. 1978

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 7/1978

Sachgebiet 6: Ausstattung der Bundesfernstraßen

Sachgebiet 5: Brücken- und Ingenieurbau

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

mit Nebenabdrucken für

die Regierungen oder Mittelbehörden

die Autobahnämter und Straßenbauämter

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Postfach 510 530

5000 Köln 51

Bundesrechnungshof

6000 Frankfurt/M. 1

Forschungsgesellschaft

für das Straßenwesen e. V.

Maastrichter Str. 45

5000 Köln 1

Betr.: „Vorläufige Richtlinien für Lärmschutzwände an Straßen (RLSW)“;

hier: Neufassung des Abschnittes 4.2 „Luftschalldämmung“

Bezug: Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 7/1975 — StB 18/14.86.22/18001 St 75 — vom 9. 4. 1975

Die Bundesanstalt für Straßenwesen hat bei der Auswertung von Prüfzeugnissen für die Schalldämmung von Lärmschutzwänden und bei Messungen an bereits errichteten Lärmschutzwänden festgestellt, daß verschiedene Wandsysteme nicht die Anforderungen erfüllen, die im Abschn. 4.2 „Luftschalldämmung“ der „Vorläufigen Richtlinien für Lärmschutzwände an Straßen (RLSW)“ — Ausgabe Dezember 1974 — festgelegt sind. Es ist daher erforderlich, daß das Prüfverfahren präzisiert und die Mindestwerte für die Luftschalldämmung geändert werden. Der Abschnitt 4.2 „Luftschalldämmung“ erhält folgende Neufassung:

„Zur Erfüllung der unter 4.1 geforderten Pegelminderung müssen bestimmte Mindestwerte für die Luftschalldämmung erreicht werden. Da sich das Luftschalldämm-Maß einer Konstruktion im voraus nur annähernd berechnen läßt, ist eine labormäßige Prüfung erforderlich. Dabei ist folgendes zu beachten:

1. Die Bestimmung der Luftschalldämmung erfolgt nach DIN 52 210. Bei der Prüfung ist die vorgeschriebene Prüffläche für Trennwände von mindestens 8 m² einzuhalten.
2. Der Einbau der Lärmschutzwand auf dem Prüfstand hat in derselben Anordnung zu erfolgen, wie es für den praktischen Einsatz vorgesehen ist, d. h. die Prüffläche muß auch denselben Fugen- und Pfeileranteil enthalten.
3. Die beim praktischen Einsatz vorgesehene „Straßenseite“ ist im Prüfstand dem Senderraum zuzukehren.
4. Der Prüfbericht muß die folgenden Angaben enthalten:
 - Bezeichnung des LSW-Systems;
 - Darstellung der Elemente mit allen Maßen, insbesondere Wandstärke im Maßstab 1 : 20;
 - Genaue Bezeichnung aller eingesetzten Materialien. Soweit nicht auf Standards verwiesen wird, ist nähere Spezifikation erforderlich (vgl. DIN 52 210 Teil 3, Abschnitt 3.2 und 5.1);
 - Gesamtgewicht eines Wandelementes und das Flächen- bzw. Raumgewicht der Vorder- und Rückwand sowie der Dämmstoffe;
 - Darstellung des im Prüfstand geprüften Wandausschnittes mit genauer Angabe der Maße und der Flächenanteile von Pfosten und Wandelementen;
 - Beschreibung der auf dem Prüfstand eingesetzten Fugenabdichtung (Abmessungen, Baugewicht, Materialangaben, möglichst Skizze, Angaben über die Demontier-

barkeit des Dichtungsmaterials nach Beendigung der Anlage).

5. Die einzelnen Zahlenwerte für das Schalldämm-Maß R sind in Tabellenform anzugeben.
6. Das Schalldämm-Maß ist durch $\Delta L_{A,R,Str}$ zu kennzeichnen.
7. Der Mindestwert $\Delta L_{A,R,Str}$ für die Schalldämmung muß 25 dB betragen.
8. Eine Prüfung von Lärmschutzwänden nach DIN 52 210 ist nicht erforderlich, wenn das Flächengewicht der Schalldämmschicht an der dünnsten Stelle mindestens 40 kg/m² beträgt und aus einem homogenen Material mit geschlossener Oberfläche besteht.

Ich bitte, den geänderten Abschn. 4.2 ab sofort den Bauleistungsverträgen von Lärmschutzwänden im Bereich von Bundesfernstraßen zugrunde zu legen. Im Interesse einer einheitlichen Regelung würde ich es begrüßen, wenn Sie bei in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen in gleicher Weise verfahren könnten.

Die Fassung des Abschn. 4.2 „Luftschalldämmung“ der RLSW wird im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Im Auftrag
Dr.-Ing. E. h. Thul

1199

Widmung von Neubaustrecken, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Bundesstraße 254 sowie der Landesstraßen 3156 und 3340 in der Gemarkung Schrecksbach, Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel

1. Die im Zuge der Bundesstraße 254 in der Gemarkung Schrecksbach im Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel, neugebauten Strecken
von km 11,331 neu (bei km 11,331 der B 254 alt)
bis km 12,189 neu (bei km 0,290 der L 3156 alt)
= 0,858 km
und
von km 12,195 neu (bei km 0,304 der L 3156 alt)
bis km 13,602 neu (bei km 13,652 der B 254 alt)
= 1,407 km
erhalten mit Wirkung vom 1. Oktober 1978 die Eigenschaft einer Bundesstraße und werden Bestandteil der Bundesstraße 254 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 1. Oktober 1974 — BGBl. I S. 2414 —).
2. Die im Zuge der Landesstraße 3156 neugebauten Strecken
von km 0,503 neu (bei km 13,042 der B 254 alt)
bis km 1,055 neu (bei km 1,528 der L 3156 alt)
= 0,552 km
und
von km 1,131 neu (bei km 1,604 der L 3156 alt)
bis km 1,370 neu (bei km 1,889 der L 3156 alt)
= 0,239 km
sowie die neugebaute Anschlussstrecke
von km 0,116 neu (bei km 13,148 der B 254 alt)
bis km 0,250 neu (bei km 13,101 der B 254 neu)
= 0,134 km
werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1978 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die gewidmeten Strecken gehören zur Gruppe der Landesstraßen und werden als Teilstrecken der Landesstraße 3156 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).
3. Die neugebaute Anschlussstrecke
von km 0,784 neu (bei km 11,703 der B 254 alt)
bis km 0,875 neu (bei km 11,657 der B 254 neu)
= 0,091 km
wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1978 für den öffentlichen Verkehr gewidmet und als Teilstrecke der Landesstraße 3340 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 4 Abs. 1 und § 3 Abs. 3 HStrG).
4. Die Teilstrecke der Landesstraße 3156
von km 0,290 alt (bei km 12,189 der L 3156 neu)
bis km 0,304 alt (bei km 12,195 der L 3156 neu)
= 0,014 km
erhält mit Wirkung vom 1. Oktober 1978 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Bestandteil der Bundesstraße 254 (§ 2 Abs. 3 a FStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf den Bund über (§ 5 FStrG).

5. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 254
von km 12,529 alt (bei km 6,277 der L 3156)
bis km 13,148 alt (bei km 0,116 der L 3156 neu)
= 0,619 km
hat die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1978 in die Gruppe der Landesstraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG). Sie wird als Teilstrecke der Landesstraße 3156 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).
Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 41 Abs. 4 HStrG festgelegten Umfang auf das Land Hessen über.
6. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 254
von km 11,703 alt (bei km 0,784 der L 3340 neu)
bis km 12,000 alt (= km 12,052 alt)
= 0,297 km
und
von km 12,052 alt (= km 12,000 alt)
bis km 12,529 alt (bei km 6,277 der L 3156) = 0,477 km
zusammen 0,774 km

hat die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1978 in die Gruppe der Landesstraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG). Sie wird als Teilstrecke der Landesstraße 3340 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 41 Abs. 4 HStrG festgelegten Umfang auf das Land Hessen über.

7. Die bisherigen Teilstrecken der Bundesstraße 254
von km 11,331 alt bis km 11,703 alt = 0,372 km
und
von km 13,148 alt bis km 13,652 alt = 0,504 km
sind für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und gelten durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6 a FStrG).
8. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3156
von km 0,003 alt (bei km 12,220 der B 254 alt)
bis km 0,175 alt = 0,172 km
hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1978 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).
Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Schrecksbach über (§ 43 HStrG).
9. Die bisherigen Teilstrecken der Landesstraße 3156
von km 0,175 alt bis km 0,290 alt = 0,115 km
von km 0,304 alt bis km 0,780 alt (= km 0,800 alt) = 0,476 km
von km 0,800 alt (= 0,780 alt) bis km 1,528 alt = 0,728 km
und
von km 1,604 alt bis km 1,889 alt = 0,285 km
sind für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1978 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage bei dem Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 14. 9. 1978

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 41/1978 S. 2018

1200

Widmung einer Neubaustrecke und Einziehung einer Teilstrecke im Zuge der Landesstraße 3006 in den Gemarkungen Eddersheim und Okrifittel der Stadt Hattersheim, Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt.

- Die im Zuge der Landesstraße 3006 in den Gemarkungen Eddersheim und Okrifittel der Stadt Hattersheim im Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Strecke
von km 0,602 neu (bei km 0,609 alt)
bis km 1,594 neu (bei km 1,270 alt) = 0,992 km
wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1978 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3006 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).
- Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3006
von km 0,609 alt bis km 1,270 alt = 0,661 km

ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1978 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Frankfurt am Main, Schumannstraße 2, erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, gesetzlich vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 18. 9. 1978

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 41/1978 S. 2019

1201

Der Hessische Sozialminister

Vorläufige Anerkennung der Erziehungsberatungsstelle der Kirchenkreise Hersfeld und Rotenburg in Bad Hersfeld

Bezug: Erlaß vom 1. 2. 1970 (StAnz. S. 1223) in Verbindung mit dem Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 21. 3. 1956 (StAnz. S. 371)

Gemäß vorbezeichnetem Erlaß erkenne ich die Erziehungsberatungsstelle für die Kirchenkreise Hersfeld und Roten-

burg in 6430 Bad Hersfeld, Kirchplatz 2, — befristet bis zum 31. Dezember 1979 — vorläufig an.

Wiesbaden, 12. 9. 1978

Der Hessische Sozialminister
II B 3a — 52 s 2203

StAnz. 41/1978 S. 2019

1202

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wiesbütt-Moor“ vom 12. September 1978

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106), wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit erneut dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet „Wiesbütt-Moor“ besteht aus dem einzigen Hochmoor des Spessarts und liegt in Flur 8, Flurstücke 4 und 7 tlw., der Gemarkung Flörsbach, Gemeinde Flörsbachtal, Main-Kinzig-Kreis. Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 12,7253 ha.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes beginnt am nördlichsten Punkt des Flurstücks 4 in Flur 8 und verläuft entlang dieser Flurstücksgrenze in südöstlicher Richtung bis zum Auftreffen auf das Wegeflurstück 6. Dieses überspringend folgt sie dann im Uhrzeigersinn im Flurstück 7 der Waldabteilungsgrenze 290 C bis sie wiederum auf das Wegeflurstück 6 trifft. Hier überspringt sie erneut dieses Wegeflurstück und folgt dann der Grenze des Flurstücks 4 in zunächst nordwestlicher und dann nördlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt zurück.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in Karten im Maßstab 1 : 10 000 und 1 : 2 000 rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim

Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisausschuß des Main-Kinzig-Kreises — Untere Naturschutzbehörde — in Hanau und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

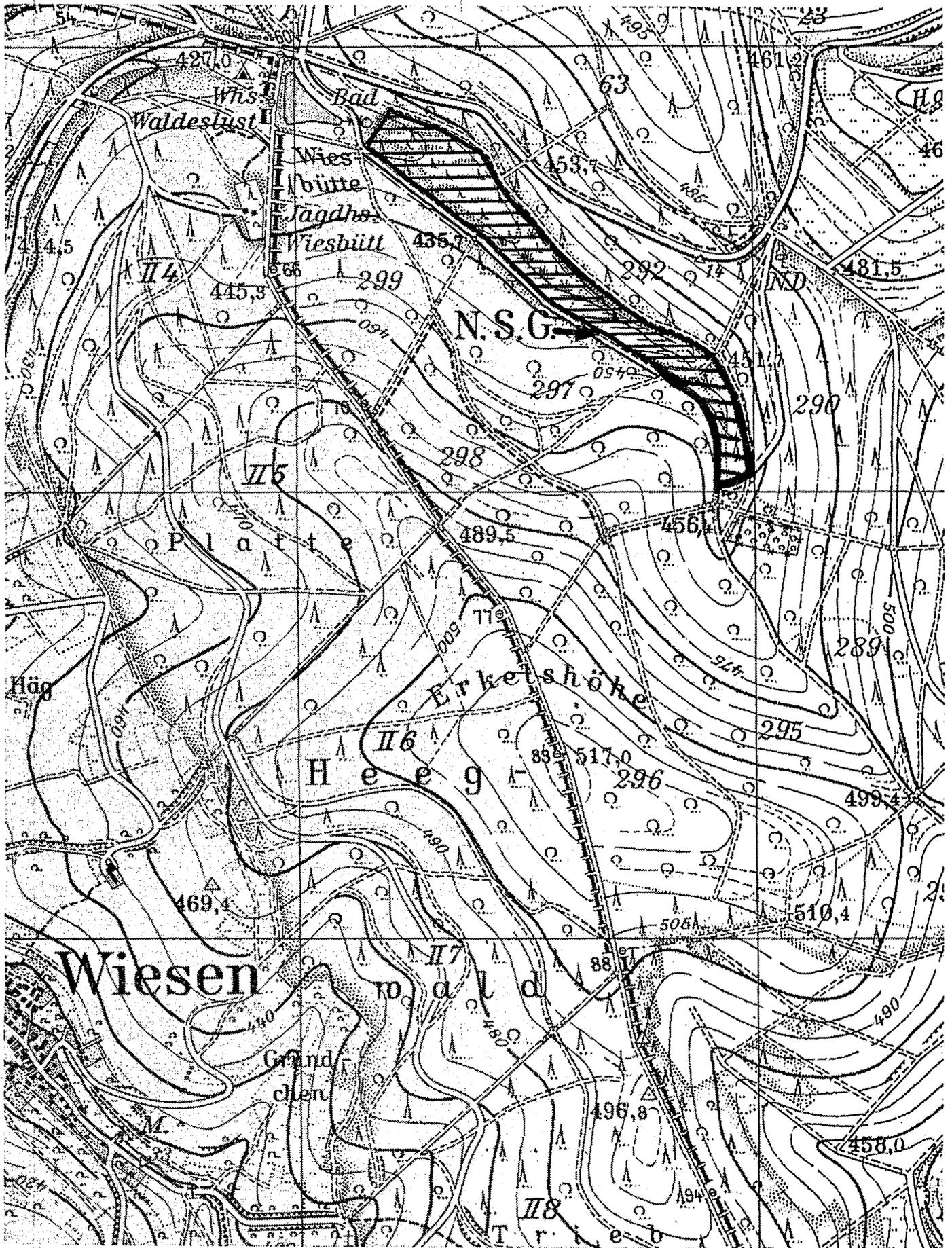
(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
4. das Gelände außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu betreten oder zu befahren;
5. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
8. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
9. Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), zu



- beeinträchtigen oder Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen;
10. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
 11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
 12. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung vom 31. August 1976 (GVBl. I S. 339) zu errichten, zu erweitern oder zu verändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedarf;
 13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten oder zu verändern;
 14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anzubringen oder aufzustellen;
 15. Biozide anzuwenden;
 16. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art ohne Umwandlung von Wald oder Waldneuanlage im Sinne des § 11 bzw. des § 12 des Hessischen Forstgesetzes vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 423), mit der in § 3 Abs. 2 Nr. 15 genannten Einschränkung und ohne Kahlschlagswirtschaft;
2. die Ausübung der Jagd, außer auf Federwild;
3. die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung.

§ 5

- (1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.
- (4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

§ 6

- (1) Die Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).
- (2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 7

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 4 zulässig ist,
 1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
 2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
 3. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
 4. das Gelände außerhalb des Weges betritt oder befährt (§ 3 Abs. 2 Nr. 4);
 5. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
 6. Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);
 7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 7);

8. Bodenbestandteile entnimmt, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt (§ 3 Abs. 2 Nr. 8);
9. Gewässer beeinträchtigt oder Maßnahmen zur Entwässerung durchführt (§ 3 Abs. 2 Nr. 9);
10. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);
12. bauliche Anlagen errichtet, erweitert oder verändert (§ 3 Abs. 2 Nr. 12);
13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet oder verändert (§ 3 Abs. 2 Nr. 13);
14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Abs. 2 Nr. 14);
15. Biozide anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 15);
16. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 16).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 8

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wiesbütt-Moor“ vom 8. 7. 1953 (StAnz. S. 677) wird aufgehoben.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 12. 9. 1978

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**
gez. Graulich

StAnz. 41/1978 S. 2019

1203

Flurbereinigung Petersberg-Marbach, Krs. Fulda

Flurbereinigungsbeschluss

Auf Grund des § 87 in Verbindung mit § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung des Gesetzes vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546) wird folgender Beschluss erlassen:

1. Die Flurbereinigung eines Teils der Grundstücke der Gemarkungen Dietershan, Bernhards, Steinau, Steinhaus, Marbach, Dammersbach, Michelsrombach, Rückers wird hiermit angeordnet.
2. Als Flurbereinigungsgebiet werden die aus der Anlage ersichtlichen Flurstücke festgestellt. Es hat eine Größe von rd. 642 ha, worin eine Waldfläche von rd. 79 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte*), die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen bzw. orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:
„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Petersberg-Marbach, Kreis Fulda“,
mit dem Sitz in Petersberg.
Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
4. Gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. 1. 1960 (BGBl. I S. 17), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 8. 1975 (BGBl. I S. 2189), wird die sofortige Vollziehung des vorstehenden Flurbereinigungsbeschlusses unter Aufhebung der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen angeordnet.

*) hier nicht veröffentlicht

5. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigerungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in Fulda, Josefstr. 22—26, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigerungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:

- Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigerungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

7. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Petersberg sowie in den Städten Fulda und Hünfeld öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Petersberg sowie beim Magistrat der Stadt Fulda und beim Magistrat der Stadt Hünfeld zwei Wochen lang ausgelegt.

8. Träger des Unternehmens ist für die B 27 das Land Hessen — Straßenbauverwaltung — und für den Haunestausee der Wasserverband Hauna.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Hess. Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — 6200 Wiesbaden, Parkstr. 44, als oberer Flurbereinigerungsbehörde erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Wiesbaden, 4. 9. 1978

**Hessisches Landesamt für Ernährung,
Landwirtschaft und Landentwicklung
Abteilung Landentwicklung**
F 748 — Petersberg-Marbach —
12628/78

StAnz. 41/1978 S. 2021

Anlage

Das Flurbereinigerungsgebiet umfaßt:

Gemarkung Marbach

Flur 1, Flurstücke 64, 65, 66, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 78;
Flur 3 Flurstücke 26, 27, 28, 29/1, 30/1, 30/3, 31/1, 32/3, 32/7, 33, 34, 35, 36, 37, 38/1, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 47, 48, 49, 50, 51/8, 52, 53, 54/1, 54/2, 55, 56, 57, 58, 59, 60/1, 60/2, 61, 62/1, 62/2, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69/1, 69/2, 70, 71/1, 71/2, 72, 73, 74, 75, 76, 77/1, 77/2, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89;
Flur 4 ganz;

Flur 5, Flurstücke 30, 31, 56/2 tlw., 66, 67 tlw., 68 tlw., 69, 70;
Flur 6, Flurstücke 98, 99, 100, 101, 102/2, 103;

Flur 7, Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 30/1, 30/2, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 52, 53, 54, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 71, 72, 73, 74, 75/1, 75/2, 76, 78, 79, 80, 81, 82;

Gemarkung Steinau

Flur 1 ganz;

Flur 2 ganz;

Flur 6, Flurstücke 2/5;

Gemarkung Bernhards

Flur 1 ganz;

Flur 2, Flurstücke 16/1 tlw., 16/11, 16/12, 95/10, 99/2, 99/3, 100, 101, 102, 103/1, 103/2, 104, 105, 106/4, 106/8, 107, 108/1, 109, 110, 111, 112/2, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120;

Flur 3, Flurstücke 1/1, 1/2, 1/3, 1/4, 1/5, 2, 5/1, 6, 7, 8, 9/1, 10/5, 10/6, 10/9, 10/10, 45, 46, 47, 48, 49, 50/1, 50/2, 50/3, 50/4, 51, 52, 54/1, 55, 56, 57, 58/1, 58/3, 59/1, 59/2, 59/6, 59/7, 59/8, 59/9, 60/1, 61;

Gemarkung Michelsrombach

Flur 13, Flurstücke 16, 17, 18, 19, 20, 21;

Gemarkung Rückers

Flur 6, Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5/3, 6/2, 25/1, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 50/1, 51, 52/1, 53, 54/1, 55/1, 61/2 tlw., 61/3, 61/19, 70, 71, 72, 87/1 tlw., 88, 89, 90, 91, 54/9 tlw.;

Gemarkung Dammersbach

Flur 8, Flurstücke 19/3, 20/5, 23/6 tlw., 23/7, 23/8, 23/9, 24/1, 25/1, 26/1, 27/1;

Gemarkung Steinhaus

Flur 1, Flurstücke 1/2, 2, 3, 4, 5, 6/2, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 28, 29, 45/2, 46, 47, 51 tlw., 59/52, 57;

Flur 5, Flurstücke 35, 38, 39/4, 40/3, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 113/47, 47/4, 47/5, 47/6, 82, 105/83, 101/3, 102, 103;

Flur 6, Flurstücke 1/1, 2/1, 3/1, 4/1, 6/1;

Flur 7, Flurstücke 1/1, 2, 3, 4, 5, 6, 7/1, 8/1, 9/1, 10, 11, 12, 13, 14, 15/1, 16/1, 17/1, 18/1, 19/1, 20/1, 21/1, 21/2, 22, 112, 113, 114, 138/1, 139/1, 141, 142, 144/2 tlw.;

Gemarkung Dietershan

Flur 2, Flurstücke 135/87, 88/2, 89, 90, 110/6 tlw.;

Flur 3, Flurstücke 1/2, 2/2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 37, 38, 39, 116/41, 117/41, 42, 43, 44, 45, 109/1 tlw., 110/5 tlw.

1204

Flurbereiniger Vellmar-Obervellmar, Kreis Kassel

Flurbereinigerungsbeschluß

Auf Grund des § 87 des Flurbereinigerungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546) wird folgender Beschluß erlassen:

- Die Flurbereiniger der Grundstücke in der Stadt Vellmar von Teilen der Gemarkungen Niedervellmar und Obervellmar und in der Gemeinde Ahnatal in Teilen der Gemarkung Heckershausen wird hiermit angeordnet.
- Als Flurbereinigerungsgebiet werden die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke festgestellt. Es hat eine Größe von 92,6 ha, worin eine Waldfläche von ca. 0,63 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigerungsgebietes sind auf der Gebietskarte*, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.

* hier nicht veröffentlicht

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungs- verfahren führt den Namen:

„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung
von Vellmar-Obervellmar“

mit dem Sitz in Vellmar, Kreis Kassel.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berech- tigten, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 45—47, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist an- gemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Land- entwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines
vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso
gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegen-
über die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes
zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekannt- gabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in den Städten Vellmar und Kassel sowie in der Gemeinde Ahnatal öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Bes- chluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsicht- nahme durch die Beteiligten bei dem Magistrat der Städte Vellmar und Kassel sowie bei der Gemeindeverwaltung Ahnatal zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Beschuß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung zu erklären.

Wiesbaden, 4. 9. 1978

**Hessisches Landesamt für Ernährung,
Landwirtschaft und Landentwicklung
Abt. Landentwicklung
F 749 Vellmar-Obervellmar 12.969/78
St.Anz. 41/1978 S. 2022**

Anlage 1

Flurstücksverzeichnis

Zum Flurbereinigungsgebiet gehören die nachstehenden Grundstücke:

Gemarkung Obervellmar

- Flur 1, Flurstücke 358/1, 358/2, 71/15;
- Flur 13¹, Flurstücke 11, 12/1, 13/1, 17/3, 18/1, 19, 20, 21/1, 21/2, 21/3, 24/1, 24/2, 47, 48, 65, 67, 70, 71, 72, 79/10, 82/14, 83/14, 84/14, 93/66, 95/25, 97/62, 138/69, 144/22, 230/28, 231/28, 251/15, 252/27, 256/68;
- Flur 14, Flurstücke 12/1, 12/2, 13/1, 13/2, 14, 15, 16, 18/8, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 39, 40, 41, 42, 43/1, 43/2, 44/1, 44/2, 44/3, 66, 67/2, 68, 72, 73, 74, 75, 78, 82/11, 86/12, 93/44, 94/44, 96/44, 100/69, 101/70, 103/70, 110/70, 124/44, 125/44, 126/44, 127/44, 141/12, 142/12, 144/65;

Gemarkung Niedervellmar

- Flur 1, Flurstücke 1/1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 22, 23, 24, 25, 26, 90/1, 93, 94, 95/1, 96, 98, 99/1, 101/1, 139/1, 140/95, 141/95, 142/95, 143/95, 144/95, 145/100, 146/101;

Gemarkung Heckershausen

- Flur 11, Flurstücke 14, 15, 33, 34.

1205

Flurbereinigung Hausen und Weiskirchen, Kreis Offenbach

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546) wird folgender Beschluß erlassen:

- Die Flurbereinigung der Grundstücke von Teilen der Flur 8 der Gemarkung Hausen (Gemeinde Obertshausen) und von Teilen der Flur 1 der Gemarkung Weiskirchen (Gemeinde Rodgau), Kreis Offenbach, wird hiermit angeordnet.
- Als Flurbereinigungsgebiet werden die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke der Gemarkungen Hausen und Weiskirchen festgestellt. Es hat eine Größe von rd. 75 ha. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte*, die einen weiteren Bestandteil (Anlage 2) dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen bzw. orangen Farbstrich kenntlich gemacht.
- Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungs-
verfahren führt den Namen:
„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung
von Obertshausen — B 448“.
Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.
- Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert,
Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber
zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechti-
gen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses
Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landent-
wicklung in Hanau, Freiheitsplatz 4 (Behördenhaus),
anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist an-
gemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Land-
entwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festset-
zungen gelten lassen.
Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines
vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso ge-
gen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber
die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst
in Lauf gesetzt worden ist.
- Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekannt-
gabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des
Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung
des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung
erforderlich:

- Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze

* hier nicht veröffentlicht

beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in den Gemeinden Obertshausen und Rodgau öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeistern in Obertshausen und Rodgau zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Hess. Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abt. Landentwicklung — in Wiesbaden, Parkstraße 44, als obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift

beim Hess. Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abt. Landentwicklung — in Wiesbaden zu erklären.

Wiesbaden, 6. 9. 1978

**Hessisches Landesamt für Ernährung,
Landwirtschaft und Landentwicklung
Abteilung Landentwicklung**
332 — F 705 — 12597/78

StAnz. 41/1978 S. 2023

Anlage 1

Gemarkung Hausen

Flur 8, Nr. 88/1, 89/3, 90—92, 93/1, 93/2, 94—98, 132/1, 202—204, 205/1, 205/2, 206—223, 224/1, 224/2, 225—235, 236/1, 236/2, 237—244, 245/1, 246, 259—261, 262/3, 263/1, 265—271, 272/1, 273/2;

Gemarkung Weiskirchen

Flur 1 Nr. 33/1, 33/2, 34, 35, 36/1, 36/2, 37, 38/1, 38/2, 38/3, 39/1, 39/2, 40—42, 43/1, 65/1, 66, 79/1, 80/1, 80/2, 81/1, 82—84, 85/1, 86/1, 87, 88, 93/1, 94, 105/1, 106, 107/1, 108/1, 109/1, 110/1, 111/1, 117, 118/1, 119—123, 131/2, 137.

1206

Bekämpfung der Tollwut; hier: Einheitliche Durchführung der Tollwut-Verordnung

Bezug: Erlaß des HMLU vom 7. 8. 1978 (StAnz. S. 1810 und 1941)

Der o. a. Erlaß ist versehentlich doppelt veröffentlicht worden. Es ist nur der auf Seite 1941 abgedruckte Erlaß anzuwenden.

Die Redaktion
StAnz. 41/1978 S. 2024

1207

DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Auflösung der Ruhegehalts- und Hilfskasse der Gefolgschaft der Firma Justus Perthes VVaG, Darmstadt

Der Vorstand und Ausschuß der Ruhegehalts- und Hilfskasse der Gefolgschaft der Firma Justus Perthes VVaG, Darmstadt, hat am 26. 6. 1978 die Auflösung der Kasse mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 20. 9. 1978

Der Regierungspräsident

III 6 — 39 f 16/01 (18) — 5

StAnz. 41/1978 S. 2024

1208

Aufhebung der „Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Harpertshausen, Landkreis Dieburg“ vom 24. Juni 1968

Auf Antrag der Stadt Babenhausen, Landkreis Darmstadt-Dieburg, wird hiermit die „Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Harpertshausen, Landkreis Dieburg“ vom 24. Juni 1968 (StAnz. S. 1900) aufgehoben.

Die Trinkwassergewinnungsanlagen werden nicht mehr für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung weiterbetrieben.

Darmstadt, 11. 9. 1978

Der Regierungspräsident

gez. Dr. Wierscher

StAnz. 41/1978 S. 2024

1209

Ungültigkeitserklärung einer Kriminaldienstmarke

Die vom Regierungspräsidenten in Darmstadt — III 3 — ausgegebene Kriminaldienstmarke Nr. 0423 an den ehemaligen Kriminalhauptkommissar Kurt Fröhlich, zuletzt tätig gewesen bei dem Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg — Kriminalkommissariat in Limburg —, ist in Verlust geraten. Sie wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 18. 9. 1978

Der Regierungspräsident

III 3 — 7 d 14

StAnz. 41/1978 S. 2024

Buchbesprechungen

Staatsentlastung durch private Verbände. Von Wolfgang Kirberg. Die finanzpolitische Bedeutung der Mitwirkung privater Verbände bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Schriften zur öffentlichen Verwaltung und öffentlichen Wirtschaft, hrsg. von Peter Eichhorn und Peter Friedrich, Bd. 30, 1978, 393 S. Salesta geb., 94 DM. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

In der aktuellen Diskussion über die Verbände haben in den letzten Jahren Fragen der rechtlichen Legitimation und Kontrolle der internen Verbandsstrukturen im Mittelpunkt gestanden. Nur wenig Aufmerksamkeit wurde im Rahmen des Verbandsthemas der Herausbildung verbandsbeeinflusster unterstaatlicher Subsysteme gewidmet, d. h. der Übernahme vielfältiger, scheinbar „öffentlicher“ Aufgaben auf den verschiedensten Gebieten durch Verbände. Diese jüngste Entwicklung ist vor dem Hintergrund der kontinuierlichen Zunahme öffentlicher Aufgaben und dem damit verbundenen Anstieg der finanziellen Belastung des Staates und des einzelnen Steuerzahlers zu sehen. Im Laufe dieses Prozesses sind die Grenzen staat-

licher Leistungsfähigkeit und individueller Belastbarkeit deutlich zu Tage getreten und wurde der Ruf nach einer verstärkten Einbeziehung privater Aktivitäten in die Versorgung der Allgemeinheit lauter.

Eine weitgehende, nach Art und Umfang differenzierte Analyse des für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben zur Verfügung stehenden Leistungspotentials, insbesondere des privaten, bildet den Ansatzpunkt der vorliegenden Arbeit. Hiervon ausgehend, untersucht der Verfasser, inwieweit private Verbände als Träger von Leistungen in öffentlichen Aufgabenbereichen wirken. Er diskutiert im 2. Kapitel verschiedene Ansätze zur Bestimmung öffentlicher Aufgaben und zeigt, daß die konkrete Abgrenzung zwischen öffentlichen und privaten Aufgaben vom Werturteil des darüber Entscheidenden abhängig ist: In der Theorie der öffentlichen Güter vom Werturteil des staatlichen Entscheidungsträgers über die Erforderlichkeit staatlichen Handelns, in der Theorie der externen Effekte vom Werturteil der über die gesellschaftlichen Relevanzschwellen befindenden

Personen und in der Theorie der kollektiven Wahlentscheidung von den Wertvorstellungen der einzelnen Wähler. Der Verfasser entwickelt einen eigenen Erklärungsansatz und charakterisiert öffentliche Aufgaben durch zwei Merkmale: Die Aufgaben müssen nach kollektiven Wertvorstellungen als lösungsbedürftig angesehen werden, und die Erfüllung dieser Aufgaben ist generell durch privatwirtschaftliche Tätigkeit nicht zu erwarten.

Im 3. und 4. Kapitel wird die tatsächliche und finanzpolitische Bedeutung privater Verbände als einem staatsentlastenden Faktor herausgearbeitet. Es wird dargelegt, daß die tatsächliche Leistungsentlastung des Staates durch private Verbände zugleich eine erhebliche finanzielle Staatsentlastung bedeutet, daß z. T. zusätzliche, dem Staat nicht zugängliche Finanzquellen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben erschlossen werden (z. B. Mitgliedsbeiträge in Vereinen, ehrenamtliche Tätigkeit). Eine sinnvolle arbeitsteilige Abstimmung der verschiedenen Leistungsträger ist deshalb anzustreben. Als Fazit seiner Untersuchung führt der Verfasser aus, daß „zur Gewährleistung einer quantitativ wie qualitativ bestmöglichen Erfüllung öffentlicher Aufgaben auf die Mitwirkung privater Verbände nicht verzichtet werden kann; vielmehr ist es zur Aufrechterhaltung oder sogar Erhöhung des allgemeinen Versorgungsniveaus mit den der öffentlichen Aufgabenerfüllung entsprechenden Leistungen erforderlich, das privatverhandlich-staatsentlastende Leistungspotential bewußt in die Planung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben einzubeziehen.

Die vorliegende Studie stellt einen wichtigen Beitrag dar, die finanzpolitische Bedeutung der Mitwirkung privater Verbände bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben aufzuzeigen. Das Spektrum der Beispiele ist breitgefächert, und der grundsätzliche Problemm Zusammenhang ist deutlich herausgearbeitet worden. Allerdings wäre eine kritischere Einstellung gegenüber der Wünschbarkeit der Staatsentlastung durch die Mitwirkung privater Verbände denkbar.

Ministerialrat Dr. Friedrich S t a m m

Deutsche zivil-, kollisions- und wirtschaftsrechtliche Beiträge zum X. Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung in Budapest 1978. Herausgegeben von Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht Hamburg, IX, 431 S. In Leinen, 195 DM. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.

Die Beiträge sind als Band 29 der Materialien zum Ausländischen und Internationalen Privatrecht erschienen, die vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg herausgegeben werden. Der Band enthält die Beiträge zu den Sektionen II, III und VIII des Kongresses. Das sind neben den zivil- und kollisionsrechtlichen Themen auch diejenigen zum Handels-, Wirtschafts- und Arbeitsrecht.

Autoren und Themen der Beiträge der Sektion II sind:

Harm Peter Westermann, Die Rechtslage der Familienwohnung;
Wolfgang Freiherr von Marschall, Produkthaftpflicht;
Peter Schlechtriem, Übertragung von Eigentumsrechten unter Lebenden;

Ulrich Loewenheim, Arbitrage als Verfahren zur Vertragsrevision;
Ulrich Drohnig und Herbert Kronke, Die Anerkennung ausländischer Mobiliarsicherungsrechte nach deutschem internationalem Privatrecht;

Peter Behrens, Garantien für ausländische Investoren;
Fritz Baur, Berufsrichter und Nichtberufsrichter;
Wolfgang Grunsky, Die gültliche Beilegung von Rechtsstreitigkeiten im deutschen Recht;

Gerd Pfeiffer, Die Überlastung der obersten Gerichtshöfe und mögliche Abhilfemaßnahmen;

Karl Kreuzer, Landwirtschaftsrecht;
Volkmar Götz, Der Schutz des landwirtschaftlichen Bodens im Agrarrecht.

Berichterstatter und Berichte der Sektion III sind:

Hans-Jürgen Puttfarcken, Die Rechtsstellung der Bohrinnseln und sonstigen Offshore-Anlagen als Schiffe;
Peter Ulmer und Gerhard Wiedemann, Die Methoden der Zusammenarbeit zwischen unabhängigen Unternehmen;

Dieter Pfaff, Der Lizenzvertrag;
Johannes Denck, Das Problem der Massenentlassung;

Ursula Köbl, Der Schutz der arbeitenden Jugend im Arbeitsrecht;
Manfred Löwisch, Leistungen eines Unternehmens an seine Lohn- und Gehaltsempfänger außer Löhnen und Gehältern;
Wolfdieter Diersch, Der Gelegenheitsluftverkehr.

Aus Sektion VIII enthält der Band den Beitrag „Die zivilrechtliche Haftung des Arztes“ von Dieter Giesen. -ß

Hessisches Bedienstetenrecht. Bearbeitet von Ministerialdirigenten Maneck und Ltd. Ministerialrat Dr. Schirmacher. Loseblattsammlung, 6. Auflage, 39. (Teil B und C) bis 44. Ergänzungslieferung, Gesamtwerk, 149 DM (einschl. 7 Ordner). Deutscher Fachschriften-Verlag, Braun und Co. KG, Wiesbaden.

Das Bemerkenswerteste an den in kurzen Abständen erschienenen Ergänzungslieferungen 39 bis 44 ist, daß endlich der besoldungsrechtliche Teil der Sammlung auf Vordermann gebracht wurde. Dieser Teil war auf dem Stand 1972 stehen geblieben und damit angesichts der stürmischen Entwicklung dieses Rechtsgebiets in der Zwischenzeit fast schon zur Makulatur, jedenfalls wertlos für den Benutzer geworden. Denn was nützt es, beispielsweise über die seltenen Fälle von Disziplinarmaßnahmen bei Dienstvergehen unterrichtet zu werden, über den alleits und zu jeder Zeit interessierenden Anspruch auf Besoldung im unklaren gelassen zu werden. Die jetzt durch die Mitarbeit des Besoldungsreferenten im Hessischen Ministerium des Innern gewonnene Aktualität der Sammlung besoldungsrechtlicher Vorschriften reicht bis zum 8. Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 26. 6. 1978 und den unter dem 6. 6. 1978 ergangenen Hochschulgesetzen. Wesentliche Sonderbereiche materiellen Besoldungsrechts (z. B. jährliche Sonderzuwendungen, vermögenswirksame Leistungen, Urlaubsgeld, Wahlbeamtenbesoldung, Mehrarbeitsvergütungen, Erschwerniszulagen, besondere Stellenobergrenzregelungen) sind mit den vom Bundesinnenminister und Hessischen Minister des Innern ergangenen Vollzugsanweisungen in besonderen Anhängen dargestellt. Man kann sich so rasch einen Überblick über das der-

zeitige maßgebende Besoldungsrecht verschaffen, auch weil nicht mehr geltende Vorschriften weggelassen worden sind.

Die gleiche ordnende Hand erkennt man auch bei dem Teil der Sammlung, der dem Kostenerstattungsrecht des öffentlichen Dienstes (Reisekosten-, Umzugskosten- und Trennungsgeldrecht), aber auch dem beamtenrechtlichen Fürsorgerecht (besonders den Beihilfen im Krankheits-, Geburts- und Todesfall) vorbehalten ist. Auch hier geht man sicher, das derzeit geltende Recht vorzufinden.

Noch nicht ganz den aktuellen Stand hat der Teil der Sammlung, der das Tarifrecht der Angestellten und Arbeiter wiedergibt. Hier hinkt die Sammlung nicht mehr zu arg wie früher, aber doch noch etwa ein Jahr dem aktuellen Stand nach. Die Bearbeiter sollten im Interesse der Benutzer bemüht sein, mindestens die unter dem 28. 4. 1978 geschlossenen Tarifverträge aufzunehmen.

Wesentlich aktualisiert sind auch die Teile der Sammlung, die wichtige ergänzende beamtenrechtliche Vorschriften zum Inhalt haben. Dies gilt sowohl für das Versorgungs- als auch beispielsweise für das Laufbahn- und Nebentätigkeitsrecht. Entbehrlich scheint die Aufnahme des MdL-Erlasses vom 1. 12. 1975 über die Personalausfallstatistik (als Organisationsregelung), wenn man dagegen beispielsweise vergeblich nach den Richtlinien für die Anerkennung privater Kraftfahrzeuge für dienstliche Zwecke sucht.

Soweit die Sammlung den aktuellen Rechtsstand wiedergibt, bietet sie — wie auch die Kommentarteile (zum HBG, HPVG sowie zur HDO) — dem Benutzer eine wertvolle Hilfe.

Regierungsrat Gottfried Nitz e

RVO, Viertes Buch, Rentenversicherung der Arbeiter, Arbeiterrentenversicherung — ArV — Begründet von Dr. F. Etmer, Vizepräsidenten des Hessischen Landessozialgerichts a. D., fortgeführt von Werner Schulz, Vizepräsidenten des Hessischen Landessozialgerichts. 74. Ergänzungslieferung, Stand: 1. Juli 1978. 42 DM; Gesamtwerk 88,50 DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See, Berger Str. 8—10, und 8136 Kempfenhausen am Starnberger See, Seehang 4.

Das 20. Rentenanpassungsgesetz (RAG) hatte zahlreiche Änderungen gebracht. Der Verfasser weist darauf hin, daß vorgesehen war, die im wesentlichen zum 1. 7. 1977 wirksam gewordenen Änderungen mit drei Ergänzungslieferungen abzuschließen. Dieses Vorhaben habe sich jedoch — nicht zuletzt auch aus drucktechnischen Gründen — nicht verwirklichen lassen. Der zunächst als Abschluß vorgesehenen 74. Ergänzungslieferung müsse daher noch eine weitere, die 75. Ergänzungslieferung, folgen. Diese werde jedoch im unmittelbaren Anschluß an die 74. Ergänzungslieferung in aller Kürze erscheinen. Das Werk wird sich dann in allen seinen Teilen auf dem Stand vom 1. 7. 1978 befinden. Ich darf bemerken, daß inzwischen das 21. RAG verabschiedet worden ist. Die vorliegende Lieferung ergänzt die Bestimmungen über den Kreis der versicherten Personen, die Versicherungspflicht, die Leistungen zur Rehabilitation, die Regelleistung, die Renten, die Wanderversicherung, die Zahlung von Leistungen bei Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, die Aufklärung und Auskunft, die Beiträge, die Aufbringung der Mittel, Verteilung der Rentenausgaben, den Zuschuß des Bundes, die Übergangsvorschriften, zusätzliche Leistungen, Zahlung von Leistungen schlechthin und die Aufsicht.

Die grüne Inhaltsübersicht zu Band I bis VII ist in siebenfacher Ausfertigung abgedruckt und wieder aus drucktechnischen Gründen am Schluß der Ergänzungslieferung beigefügt.

Ministerialrat Fritz K n u h r

Dienst-, Sozial- und Steuerrecht im öffentlichen Dienst, DIESO — Tarifrecht. Herausgegeben von Dr. Georg Bretschneider, Vizepräsidenten des Bundesrechnungshofes a. D., unter Mitarbeit von MinRat Dr. Karl-Heinz Kiefer, Geschäftsführer der Tarifgemeinschaft deutscher Länder. Loseblatt-Tarifsammlung, 51. und 52. Ergänzungslieferung, 56 bzw. 188 S., DIN A 5 (Seitenpreis 13 Pf); Gesamtwerk in zwei Kunstledersammelordnern, 52 DM. Hermann Luchterhand-Verlag, 5450 Neuwied/Rhein.

Die im Juni bzw. August d. J. erschienenen Ergänzungslieferungen widmen sich neben der Berücksichtigung von Änderungen der Manteltarifverträge und ergänzender Tarifverträge vor allem der Einarbeitung der am 1. März d. J. in Kraft getretenen neuen Vergütungs- und Lohnverträge. Die Einarbeitung der letztgenannten Tarifverträge ist aber leider noch nicht abgeschlossen; darunter leidet — worauf schon früher hingewiesen worden ist — die Aktualität der an sich guten und vollständigen Tarifsammlung doch beträchtlich. Es wäre dringend zu wünschen, daß künftig eine raschere Aufarbeitung der notwendigen Änderungen und Ergänzungen gelingt.

Regierungsobererrat Ludwig R a m d o h r

Lebensmittelrecht. Kommentar der lebensmittelrechtlichen Vorschriften, unter Mitarbeit vieler Experten, herausgegeben und erläutert von W. Z i p f e l. 30.—34. Erg.Lieferung, Gesamtwerk, rd. 6050 S., in 3 Leinenordnern, 230,— DM. Verlag C. H. Beck, München.

Das auf drei Einbandordner verteilte Werk ist mit den hier behandelten 5 Ergänzungslieferungen auf etwa 5900 bedruckte Seiten — einschließlich der über 200 Seiten umfassenden Verzeichnisse (Inhaltsverzeichnisse und Sachverzeichnis) — angewachsen. Es besteht aus zwei Hauptteilen, Teil A und Teil C. Der Teil A enthält alle lebensmittelrechtlich beachtlichen Gesetze und Verordnungen (einschließlich der einschlägigen EWG-Verordnungen), des weiteren die Rechtsvorschriften betreffend Tabak- und Tabakerzeugnisse, Kosmetika und Bedarfsgegenstände sowie das Eichgesetz mit der Fertigungsvorschriftenverordnung u. a. Der weitaus umfangreichste Teil ist der Kommentarteil — Teil C — mit der ausführlichen Kommentierung der Rechtsvorschriften. In diesem Teil sind auch die Leitsätze der Deutschen Lebensmittelbuch-Kommission mit Erläuterungen sowie wichtige Richtlinien der Herstellerverbände enthalten. Eingefügt ist ein kleineres Kapitel (Teil B), das eine Einführung in Begriff, Wesen und geschichtliche Entwicklung des Lebensmittelrechts enthält und verfassungsrechtliche Probleme, Auslegungsgrundsätze etc. behandelt.

Ein weiterer Abschnitt D enthält das Arzneimittelgesetz und das Heilmittelwerbegesetz, beide mit Erläuterungen. Diese Materie hat gewisse Berührungspunkte mit dem Lebensmittelrecht, insbesondere mit den Regelungen betr. die Kosmetika.

Ein Anhang enthält Auszüge von Gesetzen und Verordnungen aus Sachgebieten, die mit dem Lebensmittelrecht ebenfalls Berührungspunkte haben können.

Die Gesamtreform des Lebensmittelrechts, die Handelsbeziehungen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und darüber hinaus die weitgehende Liberalisierung des Handels hat in den letzten Jahren eine Flut von Reglementierungen mit sich gebracht. Dies gilt insbesondere für Rechtsetzungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Auf diesem Gebiet wird die Flut wohl anhalten. Dagegen ist zu hoffen, daß mit dem abzuschließenden Abschluß der Gesamtreform des Lebensmittelrechts die Flut neuer Rechtsvorschriften und Änderungen abklingt und Häufigkeit und/oder Umfang der Ergänzungslieferungen sich verringern werden; gewisse Anzeichen künden dies an. Die Blattzahl des Werkes hat sich mit den letzten fünf Lieferungen um 184 Blatt verringert. Dadurch wurden die übrigen Ordner entlastet.

Autor und Herausgeber sind offensichtlich bemüht, die Folgen der Gesamtreform möglichst schnell aufzuarbeiten und das Werk auch im übrigen auf dem neuesten Stand zu halten.

Auch die hier nachstehend behandelten fünf Ergänzungslieferungen bringen vielfach (sogenannte kleine aber dennoch wichtige) Änderungen, die sich aus den Änderungen des Strafrechts und aus der Einführung des „Ordnungsrechts“ ergeben und sich auf fast alle Rechtsvorschriften auswirken. Im einzelnen ist weiter zu bemerken: 30. Ergänzungslieferung (Stand: September 1976), 276 Blatt. Im Textteil A sind als neu hervorzuheben das Gesetz zur Neuordnung des Arzneimittelrechts (62 S.) und die EWG-Verordnung über Bezeichnung und Aufmachung von Wein und Traubenmost sowie die Geflügelfleischausnahmeverordnung. Mehr oder weniger umfangreiche Änderungen betreffen das Fleischbeschauerecht, das Milchrecht, das Margarinegesetz, Geflügelfleischmindestanforderungen, das Pflanzenschutzgesetz und das Gesetz über die Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens, schließlich Änderungen von fünf EWG-Verordnungen auf dem Gebiet des Weinrechts. Im Kommentarteil sind umfangreiche Kommentaränderungen bzw. Neukommentierungen des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes hervorzuheben.

31. Ergänzungslieferung (Stand: Januar 1977), 306 Blatt.

Im Textteil A sind als neu hervorzuheben: Die neue Aflatoxinverordnung, der Neuabdruck des geänderten Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens, die Neufassung der Fertigpackungsverordnung und der Eichpflicht-Ausnahmeverordnung; die Neufassung der Honigverordnung, der Schaumwein-Branntwein-Verordnung sowie der Wein-Überwachungs-Verordnung. Im übrigen sind Änderungen zahlreicher Verordnungen, unter anderem der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung, der Höchstmengenverordnung, der Farbstoffverordnung, der Konservierungsstoffverordnung, der Schwefeldioxid-Verordnung, der Fruchtbehandlungsverordnung und Essenzverordnung erfolgt. Auch auf dem Fleischsektor und im Verkehr mit Wein sind zahlreiche Änderungen (besonders auch durch EWG-Verordnungen) erfolgt. Schließlich seien auch die Änderungen des Biersteuergesetzes und des Branntweinmonopolgesetzes erwähnt. Besonders beachtenswert sind die in dieser Lieferung besonders umfangreichen Änderungen und Ergänzungen des Kommentarteils.

32. Ergänzungslieferung (Stand: Juni 1977), 221 Blatt.

Im Textteil sind als neu hervorzuheben: Die Erukasäureverordnung, der Neuabdruck der geänderten Obstverordnung und der Geflügelfleischmindestanforderungen-Verordnung. Im Weinrecht wurden acht EWG-Verordnungen und die Weinverordnung geändert. Besonders umfangreich sind auch in dieser Lieferung die Änderungen und Ergänzungen des Kommentarteils, unter anderem betreffend die Fertigpackungsverordnung, das Nitritgesetz, die Enteneierverordnung, das Milchrecht und das Margarinegesetz.

33. Ergänzungslieferung (Stand: September 1977), 236 Blatt.

Im Textteil sind als neu hervorzuheben: Die Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung, die Hilfskräfteverordnung-Frisches Fleisch, der Neuabdruck der geänderten Hackfleischverordnung, die Neufassung der Butterverordnung und des Getreidegesetzes. Des Weiteren sind Änderungen des Eichgesetzes und der Fertigpackungsverordnung, der Käseverordnung, der Weinverordnung sowie Änderungen von sechs EWG-Verordnungen auf dem Gebiet des Weinrechts zu vermerken. Für den Kommentarteil C sind neben anderen die Erläuterungen der Obstverordnung (40 S.) der Teigwarenverordnung (13 S.) und die Fortsetzung der Erläuterungen des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (32 S.) besonders zu erwähnen.

34. Ergänzungslieferung (Stand: Januar 1978), 237 Blatt.

Diese Lieferung enthält sehr beachtliche Texte neuer Verordnungen: Die Nährwert-Kennzeichnungsverordnung (6 S.), die Zusatzstoff-Zulassungsverordnung (30 S.), die Lebensmittelkontrollur-Verordnung die Kosmetik-Verordnung (39 S.), die Fruchtsaft-Verordnung (5 S.), die Verordnung über Fruchtnektar und Fruchtsirup (7 S.) und die Tabakverordnung (11 S.). Hinzu kommen Neufassung bzw. Neuabdruck zweier weiterer Rechtsvorschriften u. a. die Obstverordnung sowie zahlreiche Änderungen, nicht zuletzt auch auf weinrechtlichem Gebiet (EWG-Verordnungen). Zu erwähnen sind noch unter den insgesamt 58 Positionen die Änderungen der Fertigpackungsverordnung und der Diätverordnung.

Alles in allem eine begrüßenswerte Leistung auf dem Wege zum Ausbau dieses an Ausführlichkeit und Exaktheit kaum zu übertreffenden Werkes.

Kleine Schönheitsfehler, wie z. B. die Nummer A 333 statt A 332 für die Verordnung über Fruchtnektar und Fruchtsirup in den Inhaltsverzeichnissen Januar 1978 sowie die Beibehaltung der Positionen 1. und 2. in denselben Inhaltsverzeichnissen, obwohl die Texte der beiden Gesetze lt. Einordnungsanweisung Januar 1978 auszusortieren waren; wird der Verlag bei nächster Gelegenheit sicher korrigieren.

Dr. Max Depner

Beihilfevorschriften des Bundes und der Länder (mit Unterstützungsgrundsätzen, Vorschubrichtlinien und Darlehensrichtlinien). Loseblattkommentar von Schöder-Beckmann-Weber. 17. bis 21. Ergänzungslieferung, Stand 1. 10. 1977, Gesamtwert, 2984 S., einschl. 2. Ordner, 118,— DM, Moll-Verlag, Stuttgart.

Das Beihilferecht des Bundes ist in jüngerer Zeit mehrfach geändert worden. Daneben wirken sich zahlreiche Änderungen des dienstlichen Fürsorgerechts, des Kranken- und Rentenversicherungsrechts, des Rechts der medizinischen Berufe usw. auf den Beihilfenspruch aus. Die Rechtsänderungen, die inzwischen ergangenen zahlreichen Vollzugshinweise des Bundesministers des Innern und die Fülle des übrigen für das Beihilferecht bedeutsamen Materials veranlaßten die Verfasser zu einer völligen Überarbeitung des Kommentars. Dabei wurde die einschlägige höchstrichterliche Rechtsprechung weitgehend eingearbeitet, wobei auch Urteile des Bundesgerichtshofs zur

Behandlung eines Arztes durch einen anderen Arzt), des Bundessozialgerichts (zu wissenschaftlich anerkannten Heilmethoden, zum Sachleistungsprinzip in der gesetzlichen Krankenversicherung, zur Abwägung des Risikos gesundheitsfördernder Maßnahmen, zum Begriff der Krankenhilfe) und des Bundesarbeitsgerichts (zur Nichtvererblichkeit des Beihilfeanspruchs) berücksichtigt wurden. Der Kommentar ergänzende Materialteil wurde erweitert, teilweise aktualisiert. So wurden beispielsweise die Krebsfrüherkennungs-Richtlinien, die Übersicht über die Verzeichnisse der Krankenhäuser und neue besoldungs- und gebührenrechtliche Vorschriften aufgenommen. Ebenso wurden Änderungen des Länderbeihilferechts sowie der Vorschubrichtlinien und der Unterstützungsgrundsätze der Länder — mit deren Durchführungshinweisen — wiedergegeben.

In der vorliegenden Fassung bewahrt der Kommentar seinen Ruf als Standardwerk zum dienstlichen Fürsorgerecht, besonders des Beihilferechts. Die Erläuterungen sind ausführlich und fundiert, wobei der Ausdeutung der Tatbestandsmerkmale jeweils kurz der Grundgedanke der Regelung vorangestellt ist. Leider geht die Ausführlichkeit etwas zu Lasten eines raschen Gebrauchs. Teilweise wird dieser Nachteil durch das umfangreiche und gründliche Stichwortverzeichnis ausgeglichen. Vielleicht käme es den Bedürfnissen der Praxis zugute, wenn die Rechtsprechung in einem besonderen Teil zusammengefaßt und dafür im Kommentar selbst nur mit den Letztätzen wiedergegeben würde.

Da in dem Kommentar auch die Beihilfe-, Vorschub- und Unterstützungsregelungen (einschließlich der zur Durchführung ergangenen Rundschreiben) der Länder enthalten sind, kann er auch im Landes- und Kommunalbereich mit großem Nutzen verwandt werden.

Regierungsrat Gottfried Nitz

Tuberkulosehilfe im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes. Von Franz Luber. Loseblattsammlung, 74. Erg.-Lieferung, 43 DM; Gesamtwert 82,50 DM. Verlag R. S. Schulz, München 15.

Die 74. Ergänzungslieferung enthält den Abdruck der Durchführungsverordnungen nebst der amtlichen Begründung zu den §§ 69 Abs. 6, 72 und 81 Abs. 5 BSHG und bringt Anhang B (einschlägiges Bundesrecht) auf den nachfolgenden Rechtsgebieten auf den laufenden Stand:

1. Arbeitsförderung
Änderung der Anordnung, Fortbildung und Umschulung durch die AndAnordn. v. 19. 7. 1977
2. Kriegspopferversorgung
Abdruck des Rdschr. betr. Preise für orthopädische Hilfsmittel v. 10. 6. 1977
3. Eingliederung Behinderter
Gesetz zur Weiterentwicklung des Schwerbeschädigtenrechts; Gesetz über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr;
Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation
4. Schutz von Heiminsassen
Abdruck von zwei Durchführungsverordnungen zum Helmggesetz, und zwar
Verordnung über bauliche Mindestanforderungen für Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige (HeimMind-BauV) vom 27. 1. 1978;
Verordnung über die Pflichten der Träger von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen für Volljährige im Falle der Entgegennahme von Leistungen zum Zwecke der Unterbringung eines Bewohners oder Bewerbers (HeimSicherungsV) v. 24. 4. 1978
Ministerialdirekt Dr. Hartmut Sch u b e r t

Die Versorgung der Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes. Von Assessor Hubertus Gilbert, Abteilungsleiter in der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, und Dipl.-Mathematiker Gerd Hesse, Dezernent in der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder. Loseblattkommentar, 11. Erg.-Lieferung, 520 S. (260 Blatt), 49,50 DM; Grundwerk ca. 1200 S., 48 DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Die 11. Ergänzungslieferung berücksichtigt neben einigen bedeutsamen gesetzlichen Regelungen (20. RAG, Erstes Eheerbsreformgesetz, Abgeordnetengesetz, Beamtenversorgungsgesetz, Sechstes Besoldungserhöhungsgesetz) vor allem die 14. und 15. Änderung der VBL-Satzung und die 11. Änderung des Versorgungs-Tarifvertrages. Damit wird auf dem immer noch sich in Bewegung befindlichen und zum Teil komplizierten Gebiet des Zusatzversicherungsrechts der Stand vom 1. Januar 1978 erreicht. Der Verlag bietet mit der 11. Ergänzungslieferung einen neuen, größeren Einband (Plastikordner) an, für den jedoch leider eine Preisangabe fehlt.

Der vorliegende Kommentar stellt eine begrüßenswerte Fortführung des früher im gleichen Verlag und unter dem gleichen Titel erschienenen Kommentars von Dr. Hans Ilgen — dem früheren, langjährigen Präsidenten der VBL — dar. Beide Kommentatoren sind bei der VBL tätig und waren nicht nur an den jahrelangen Verhandlungen und Besprechungen, die am 1. Januar 1967 zu der grundlegenden Reform der Zusatzversorgung führten, sondern auch an den zahlreichen Detailänderungen in der Folgezeit maßgeblich beteiligt. Sie sind deshalb und im Hinblick auf ihren bereits ein Jahrzehnt überschreitenden täglichen Umgang mit dem neuen Zusatzversicherungsrecht im besonderen Maße dazu berufen, die Vorschriften der VBL-Satzung zu erläutern.

Die übersichtlich gegliederte Loseblattsatzung enthält neben der eingehend erläuterten Satzung der VBL in besonderen Teilen alle maßgebenden Versorgungsstarifverträge und auch frühere Rechtsvorschriften, die heute noch von Interesse sind bzw. dem besseren Verständnis dienen können. Die Erläuterungen zur Satzung geben sowohl für die praktische Durchführung der Vorschriften als auch für die sonst Interessierten und für die Versicherten selbst alle zum Verständnis der recht schwierigen Materie nötigen Erläuterungen und Hinweise. Dabei ist die bereits zahlreich vorliegende Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte und vor allen Dingen des Oberschiedsgerichts der VBL berücksichtigt.

Der in der Praxis gut bewährte und schon weit verbreitete Kommentar ist ein empfehlenswertes Handwerkszeug für alle, die beruflich mit dem Zusatzversicherungsrecht für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes umzugehen haben.

Regierungsberrät Ludwig R a m d o h r

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1978

MONTAG, 9. OKTOBER 1978

Nr. 41

Veröffentlichungen

3826

Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussesweises

Der Dienstaussweis Nr. 21 für Dipl.-Psychologin Monika Mattenklott-Specht, geb. 21. 10. 1943, ausgestellt vom Kreisausschuß des Rheingau-Taunus-Kreises am 18. 1. 1977, wird für ungültig erklärt.
6208 Bad Schwalbach, 8. 9. 1978

Der Kreisausschuß
des Rheingau-Taunus-Kreises
1/3 b

3827

Ungültigkeit eines Dienstaussesweises

Der am 22. 11. 1974 vom Magistrat der Stadt Fritzlar für Elektromeister Wolfgang Remscheidt, geb. 9. 9. 1937, ausgestellte Dienstaussweis Nr. 9 ist in Verlust geraten.
Er wird hiermit für ungültig erklärt.

3580 Fritzlar, 28. 9. 1978

Der Magistrat
der Stadt Fritzlar

Gerichtsangelegenheiten

3828

371a E — 1.1119 — Erlaubnisurkunde: Herr Erich Weingärtner, geb. am 6. 2. 1931 in Frankfurt am Main, wohnhaft Dunantring 112, 6000 Frankfurt am Main 80, wird — in Abänderung der Erlaubnisurkunden vom 30. 5. 1968, 21. 10. 1974 und 31. 8. 1977 — auf Grund des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1478) als Rechtsbeistand mit Ausnahme des Gebiets der gesetzlichen Rentenversicherung sowie gemäß § 157 Abs. 3 ZPO als Prozeßagent beim Amtsgericht Frankfurt am Main zugelassen.

Die Erteilung der Erlaubnis wird mit der Auflage verbunden, jede Vermittlung von Versicherungsverträgen zu unterlassen.

Mit der Zulassung wirkt das Werbeverbot des § 1 Abs. 3 der 2. AVO zum Rechtsberatungsgesetz vom 3. 4. 1936 (RGBl. I S. 359). Als einzige werbende Maßnahme ist die Berufsbezeichnung „Rechtsbeistand und Prozeßagent“ erlaubt. Alle anderen werbenden Maßnahmen sind untersagt.
Geschäftssitz ist Frankfurt am Main.

6000 Frankfurt am Main, 25. 9. 1978

Der Präsident des Amtsgerichts
in Vertretung
Dr. Schnitzerling

Aufgebote

3829

C 140/78 Aufgebot: Der Werkzeugmacher Peter Hippmann, 3589 Knüllwald-Reddingshausen,

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. Georg und Dieter Löwer, 3588 Homberg, hat das Aufgebot des angeblich verlorengegangenen Hypothekenbriefes der in Blatt 22 (jetzt Band 5, Blatt 59) Reddingshausen, in Abteilung III, lfd. Nr. 1, für die Firma Karl Höse in 3588 Homberg eingetragenen Tilgungshypothek in Höhe von 6 000,— DM beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 12. Dezember 1978, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Amtsgericht, Sitzungssaal, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und den Hypothekenbrief vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

3588 Homberg (Efze), 20. 9. 1978

Amtsgericht

3830

C 107/78: Aufgebot: Der Landwirt und Bauunternehmer Udo Schmidt, 3589 Knüllwald-Rengshausen,

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. W. Weidner u. a., 3587 Borken 1, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des auf den Namen des Christoph Zülch, Nikolaus' Sohn in Rengshausen, im Grundbuch von Rengshausen, Band 11, Blatt 345; eingetragenen Grundstücks, Flur Nr. 9, Flurstück 64, Ackerland, Das Höhfeld, Größe 13,63 Ar, beantragt.

Der eingetragene Eigentümer ist bereits 1905 verstorben.

Es ergeht an seine etwaigen Erben und andere Berechtigte die Aufforderung, Rechte an dem Grundstück bis spätestens in dem auf Dienstag, den 12. Dezember 1978, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Amtsgericht, Sitzungssaal, anberaumten Aufgebotstermin anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

3588 Homberg (Efze), 20. 9. 1978

Amtsgericht

Güterrechtsregister

3831

GR 405 — Neueintragung — 8. Juni 1978: Eheleute Dachdeckermeister Joachim Hübel und Einzelhandelskaufmann Heike Charlotte Christine geb. Eckel, beide Bad Schwalbach.

Durch notariellen Vertrag vom 27. April 1978 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen.
6208 Bad Schwalbach, 8. 6. 1978

Amtsgericht

3832

GR 406 — Neueintragung — 8. Juni 1978: Eheleute Bankkaufmann Friedel-Heinrich Michalowski und Studentin Susanne geb. Lühr, beide in Schlangenbad-Georgenborn.

Durch notariellen Vertrag vom 16. März 1978 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen.
6208 Bad Schwalbach, 8. 6. 1978

Amtsgericht

3833

GR 409 — Neueintragung — 26. Juli 1978: Eheleute Kaufmann Heinrich August Söhngen und Irma geb. Groß, beide in Hohenstein 1.

Durch notariellen Vertrag vom 26. Juli 1978 ist der gesetzliche Güterstand ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.
6208 Bad Schwalbach, 26. 7. 1978

Amtsgericht

3834

GR 444 — 21. 9. 1978: Die Eheleute Ingenieur Werner Wagner und Christa geb. Heide, Breslauer Straße 17, 3560 Biedenkopf/Lahn, haben durch Vertrag vom 13. 4. 1978 Gütertrennung vereinbart.

3560 Biedenkopf, 8. 9. 1978

Amtsgericht

3835

GR 2097 — 4. Juli 1978: Die Eheleute Michael Grieb, Offsetdrucker, Nieder-Ramstädter-Str. 5, Ober-Ramstadt, und Ellen geb. May, haben durch Vertrag vom 30. 5. 1978 Gütertrennung vereinbart.

GR 2098 — 6. Juli 1978: Die Eheleute Gert-Ulrich Walter Hartmann, Kaufmann in Bickenbach, und Antje Gisela geb. Beer, daselbst, haben durch Vertrag vom 15. Juni 1978 Gütertrennung vereinbart.

GR 2100 — 14. Juli 1978: Die Eheleute Ernst Norbert Bender und Ulrike Marie geb. Giesecke, Darmstadt-Eberstadt, haben durch Vertrag vom 6. Juni 1978 Gütertrennung vereinbart.

GR 2101 — 14. Juli 1978: Die Eheleute Dieter Heymer, Hotelkaufmann, und Rosemarie geb. Beck, Hotelkaufmann, in Pfungstadt, haben durch Vertrag vom 8. Juni 1978 Gütertrennung vereinbart.

GR 2102 — 18. Juli 1978: Die Eheleute Robert Wilhelm Rippich, Oberstleutnant a. D., Rehkopfweg 8, Darmstadt, und Waltraud Magda Berta Alice Fechteler-Rippich geb. Kläge, Ärztin für Allgemeinmedizin, Stadtwaldgürtel 14, Köln-Lindenthal, haben durch Vertrag vom 23. Juni 1978 Gütertrennung vereinbart.

GR 2103 — 19. Juli 1978: Die Eheleute Hermann Novak, Geschäftsführer, und Maria Magdalene Novak geb. Horbank, Schloßgartenstr. 17, 6100 Darmstadt, haben durch Vertrag vom 23. Mai 1978 Gütertrennung vereinbart.

GR 2104 — 24. Juli 1978: Die Eheleute Kaufmann Rüdiger Harnisch, Ringstr. 26, 6101 Bickenbach, und Margarete Harnisch geb. Hänel, daselbst, haben durch Vertrag vom 9. Juni 1978 Gütertrennung vereinbart.

GR 2105 — 24. Juli 1978: Die Eheleute Abdul Ghani Balotch, geb. am 20. 11. 1942 in Sukkur/Pakistan, und Brigitte Liselotte Balotch geb. Drucker, geb. am 10. 4. 1948 in Philippsstein, jetzt Braunfels, beide wohnhaft Donnersberggring 27a, Darmstadt, haben durch Vertrag vom 30. 1. 1978 Gütertrennung vereinbart.

GR 2106 — 25. Juli 1978: Die Eheleute Helmut Ottmar Nagel, Wachmann, und Erika Elli Jutta geb. Grüttner, Grafenhausen, haben durch Vertrag vom 23. 6. 1978 Gütergemeinschaft vereinbart.

GR 2107 — 25. Juli 1978: Die Eheleute Roland Bernd Wolf, Agraringenieur, und Pauline Josefa geb. Poirot, Bankkaufmann, Griesheim, haben durch Vertrag vom 23. Mai 1978 Gütertrennung vereinbart.

GR 2108 — 31. Juli 1978: Die Eheleute Roland Kunzmann, Stahlbauschlosser, und Gisela geb. Rothenhäuser, Bürokaufmann, Weiterstadt, haben durch Vertrag vom 5. Juli 1978 Gütertrennung vereinbart.

GR 2109 — 1. August 1978: Die Eheleute Hans Joachim Claus Franz, Kaufmann, und Gisela Lieselotte Franz geb. Druschel, Alsbach, haben durch Vertrag vom 21. April 1978 Gütertrennung vereinbart.

GR 2110 — 1. August 1978: Die Eheleute Jürgen Karl Heinz Stoffregen, Soldat, und Dolores Stoffregen geb. Scherwinski, Erzieherin, Bickenbach, haben durch Vertrag vom 26. Mai 1978 Gütertrennung vereinbart.

6100 Darmstadt, 8. 9. 1978 **Amtsgericht**

3836

GR 310 — 29. September 1978: Eheleute Wilhelm Heinrich Ditt, geb. 5. Dezember 1928, und Sofie Ditt, geborene Herdt, geb. 13. Dezember 1934, Franseckystraße 15, 6229 Eltville-Erbach.

Durch Vertrag vom 13. Juli 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

6228 Eltville, 29. 9. 1978

Amtsgericht

3837

GR 470 — Neueintragung: Fabrikant Kurt Hermann Wilhelm Krägefsky, Fabrikstraße 13, Birstein Ortsteil Lichenroth, und Brigitte Dorothea Elfriede geb. Breitenfeld.

Durch Vertrag vom 29. Juni 1978 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen.

6460 Geinhausen, 26. 9. 1978 **Amtsgericht**

3838

GR 544 — 26. 9. 1978: Kraftfahrer Gerhard Römmelt und Silvia Römmelt geborene Friedrich, beide wohnhaft, Altenhofer Straße 3, 6411 Ebersburg 2, Ortsteil Thalau.

Durch notariellen Vertrag vom 20. 8. 1978 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

6412 Gersfeld, 26. 9. 1978

Amtsgericht Fulda
Zweigstelle Gersfeld

3839

Neueintragungen:

6 GR 542 A — 25. 9. 1978: Eheleute Rolf Jürgen Karich, geb. 27. 8. 1942, in Montabaur, Bootsmann, wohnhaft Albrecht-Dürer-Straße 33, Gustavsborg, und Barbara Maria Gerda Karich geb. Wallek, daselbst, geb. 31. 12. 1942 in Stettin, Kinderpflegerin.

Durch Vertrag vom 17. Juli 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

6 GR 543 A — 25. 9. 1978: Eheleute Manfred Lichterfeld, Schiffingenieur, und Monika Gabriele Lichterfeld geb. Rohner, Otto-Hahn-Straße 5, 6083 Walldorf.

Durch Vertrag vom 10. 8. 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

6080 Groß-Gerau, 25. 9. 1978

Amtsgericht

3840

41 GR 1758 — 31. 8. 1978: Eheleute Monteur Kurt Deutsch und Ingeborg, geb. Lustig, Hanau.

Durch Vertrag vom 12. 5. 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 19. 9. 1978

Amtsgericht, Abt. 41

3841

41 GR 1759 — 7. 9. 1978: Eheleute Gärtner Horst Ernst Krieger, und Angela Eleonore, geb. Huck, Maintal 1.

Durch Vertrag vom 24. 7. 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 19. 9. 1978

Amtsgericht, Abt. 41

3842

GR 325 — Neueintragung — 26. 9. 78: Eheleute Baumaschinist Dieter Adamski und Zahnarzthelferin Marion Brigitte Adamski geb. Nitsche, beide Schlesische Str. 2, Hofgeismar, 1.

Durch Vertrag vom 13. 6. 78 ist Gütertrennung vereinbart.

3520 Hofgeismar, 26. 9. 1978 **Amtsgericht**

3843

GR 2259 — 26. 9. 1978: Mario Wolfgang Alfred Wunsch, Student, und Eva-Maria Wunsch geb. Moosmann, Studentin, Landgrafenstraße 6, Lahn-Gießen.

Durch Vertrag vom 21. 7. 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

6300 Lahn-Gießen, 28. 9. 1978

Amtsgericht

3844

GR 2255 — 11. 9. 78: Eheleute Angestellter Wilhelm Dieter Wittig und Angestellte Barbara Marianne geb. Kalfier, Lahn-Gießen.

Gütertrennung, Vertrag vom 28. 7. 1978.

GR 2256 — 11. 9. 78: Werner Mühlhans, Feinmechaniker und Edith Mühlhans geb. Lutz in Lich 3, Eitingshäuser Straße 6.

Durch Vertrag vom 18. 8. 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2257 — 21. 9. 78: Gerhard Oswald, Bauunternehmer und Erika Oswald geb. Heydeck, Lehrerin, Lahn-Wiesbeck, Eisenstein 27.

Durch Vertrag vom 20. 7. 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2258 — 21. 9. 78: Eheleute grad. Maschinenbau-Ing. Reinhold Pleil und Ingeborg Christine geb. Giebel, Lahn-Wiesbeck.

Gütertrennung, Vertrag vom 2. August 1978.

6300 Lahn-Gießen, 26. 9. 1978 **Amtsgericht**

3845

8 GR 498 — Neueintragung: 19. September 1978: Hans-Ekkehard Wolf, Rödermark, Roswitha Barbara Erna Wolf, geb. Hartmann, Rödermark.

Die Eheleute haben durch notariellen Vertrag (Notarin Dr. Stegmann, Urk. R. Nr. 145/78, vom 15. 2. 1978), Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 19. 9. 1978

Amtsgericht

3846

8 GR 499 — Neueintragung — 19. September 1978: Henry Rumpf, Techn. Angestellter, Dreieich, Ingrid Rumpf, geb. Diedrich, Verwaltungsangestellte, daselbst.

Die Eheleute haben durch notariellen Vertrag vom 14. 3. 1978 (Notar Dr. Günter Drewing, Urk. R. Nr. 352/78) Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 19. 9. 1978

Amtsgericht

3847

8 GR 500 — Neueintragung — 20. September 1978: Johannes Karlheinz Schrod, Metzgermeister, in Rödermark, Christa Maria Schrod, geb. Dambowy, Drogistin, in Rödermark.

Durch notariellen Vertrag vom 27. 7. 1978 (Notar Alfred Oswald, Urk. R. Nr. 81/78) haben die Eheleute Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 20. 9. 1978

Amtsgericht

3848

GR 4500 — Neueintragung — 21. 9. 78: Eheleute Manfred Hauke, kaufmännischer Angestellter und Elfriede geb. Marquardt, Offenbach am Main.

Durch notariellen Vertrag vom 17. 8. 78 ist Gütertrennung vereinbart.

6050 Offenbach am Main, 21. 9. 1978

Amtsgericht Abt. 5

3849

GR 608 — Neueintragung — 20. 9. 1978: Gerhard Bräuer und Beate Gabriele geb. Krüger, wohnhaft Leipziger Ring 182, 6054 Rodgau 3.

Durch Erklärung vom 28. Juni 1978 besteht Gütertrennung.

6453 Seligenstadt, 26. 9. 1978 **Amtsgericht**

3850

GR 545 — 2. Oktober 1978: Eheleute Kaufmann Wilhelm Zeller und Magdalene geb. Feld, 6292 Weilmünster.

Durch Ehevertrag vom 25. 9. 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

6290 Weilburg, 2. 10. 1978

Amtsgericht

3851

GR 193: Die Eheleute Günther Grote und Inge Grote geb. Holzhauer, Zierenberg, haben durch Vertrag vom 27. Juli 1978 Gütertrennung vereinbart

3549 Wolfhagen, 25. 9. 1978 **Amtsgericht**

Handelsregister

3852

HRA 1159 — Neueintragung — 26. 9. 1978: Werner Obersberger, Wolfhagen (Omnibusunternehmen, Kurfürstenstraße 25).

Inhaber: Werner Obersberger, Wolfhagen.

3549 Wolfhagen, 26. 9. 1978 **Amtsgericht**

3853

HRA 1158 — Neueintragung — 26. 9. 1978: Wilfried Peter, Wolfhagen (Güternahverkehr, Handel mit Kohlen und Heizöl, Schützeberger Straße 73).

Inhaber: Wilfried Peter, Wolfhagen.

3549 Wolfhagen, 26. 9. 1978 **Amtsgericht**

Vereinsregister

3854

VR 377 — Neueintragung: Marinekameradschaft Alsfeld e. V. im Deutschen Marinebund, Alsfeld.

6320 Alsfeld, 19. 9. 1978

Amtsgericht

3855

VR 376 — Neueintragung: Sportverein Schwarz-Weiß Ohmes 1929, Ohmes.

6320 Alsfeld, 19. 9. 1978

Amtsgericht

3856

VR 489 — 25. 9. 1978: TC Florstadt, Florstadt.

6360 Friedberg, 25. 9. 1978

Amtsgericht

3857

VR 462 — Neueintragung: Amateur-Sport-Verein Neuenhaßlau eingetragener Verein in Hasselroth, Ortsteil Neuenhaßlau.

6460 Geinhausen, 21. 9. 1978 **Amtsgericht**

3858

VR 86 — 26. 9. 1978: Trachtenverein Abtsroda/Rhön, Sitz: 6416 Poppenhausen-Abtsroda. Die Satzung ist am 10. 8. 1977 errichtet. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein, im Vertretungsfalle der 2. Vorsitzende.

6412 Gersfeld, 26. 9. 1978

Amtsgericht Fulda
Zweigstelle Gersfeld

3859

VR 158: Fremdenverkehrsverband Kurhessisches Bergland Homberg/Efze.

3588 Homberg/Efze, 28. 9. 1978

Amtsgericht

3860

VR 157: Fußballsportverein Rengshausen 1920, Knüllwald, OT Rengshausen.

3588 Homberg/Efze, 26. 9. 1978 **Amtsgericht**

3861

Neueintragungen

VR 1111 — 11. 9. 78: Angelsportverein 1978 Allendorf/Lumda. Sitz des Vereins ist Allendorf/Lumda.

VR 1114 — 11. 9. 78: Arbeiterwohlfahrt, Ortsverein Allendorf/Lumda. Sitz: Allendorf/Lumda.

6300 Lahn-Gießen, 26. 9. 1978 **Amtsgericht**

3862

5 VR 387 — Neueintragung — 26. 9. 1978: Harmonikclub „Harmonie“ 1970 Viernheim, 6806 Viernheim.

6840 Lampertheim, 26. 9. 1978 **Amtsgericht**

3863

VR 473 — Neueintragung — 29. September 1978: Landfrauenverein Offheim. Sitz: Limburg 4-Offheim.

6250 Limburg, 29. 9. 1978 **Amtsgericht**

3864

VR 236 — Neueintragung: a) VFR 1966 Rudingshain e. V., b) Schotten-Rudingshain.

6478 Nidda, 28. 9. 1978 **Amtsgericht**

3865

Neueintragungen:

5 VR 1023 — 26. 9. 1978: „Christliches Begegnungs-Center“, Sitz: Heusenstamm.
5 VR 1024 — 26. 9. 1978: „Schützenverein Heusenstamm“, Sitz: Heusenstamm.

5 VR 1025 — 26. 9. 1978: „Reit- und Fahrverein Offenbach-Rumpenheim“, Sitz: Offenbach (-Rumpenheim).

6050 Offenbach am Main, 26. 9. 1978

Amtsgericht Abt. 5

Vergleiche — Konkurse

3866

6 N 49/78 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren betreffend das Vermögen des Handelsvertreters Reiner Siegfried

Riffert, Tulpenweg 30, 6382 Friedrichsdorf 1 (früher: Moselstraße 39, 6393 Wehrheim 1), wird heute am 29. 9. 1978, 10.30 Uhr, zur Sicherung der Vermögensmasse ein einstweiliges Verfügungsverbot (§ 106 KO) gegen den Schuldner erlassen. Der Schuldner ist insbesondere nicht mehr berechtigt, Forderungen einzuziehen und solche dürfen an ihn nicht mehr beglichen werden.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 29. 9. 1978
Amtsgericht

3867

6a N 83/75: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma LH-Montagebau GmbH & Co Fertigungs-KG, Am Winterstein 12, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 6, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 25. 9. 1978
Amtsgericht

3868

6a N 62/76: Das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Firma WIS Bau GmbH, Wohn- und Industriebauten — Bauträger —, Am Elisabethenbrunnen Nr. 1, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, Geschäftsführer: Kaufmann Gerhard Krauskopf, Bad Homburg 6, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 25. 9. 1978
Amtsgericht

3869

6a N 33/74 u. N 34/74: In den Konkursverfahren über das Vermögen
a) der Firma Ludwig Rhumbler KG, Ober-Eschbacher-Straße 118,
b) des Kaufmanns Dipl.-Ing. Horst Rhumbler, Haberweg 21,
zu a) und b) in Bad Homburg v. d. Höhe, wird eine Gläubigerversammlung einberufen auf Montag, den 30. 10. 1978, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10/12, Saal I.

Tagesordnung: Genehmigung eines abgeschlossenen Vergleichs.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 22. 9. 1978
Amtsgericht

3870

N 2/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Fa. Möbelwerkstätten Rach & Co. KG, Niddastraße 7, 6368 Bad Vilbel-Dortelweil, ist Schlußtermin gemäß § 162 KO auf Freitag, den 24. November 1978, 10.30 Uhr, Zimmer 1, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Str. 132, bestimmt.

Weitere Tagesordnung: Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen. Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 27 000,— DM zuzüglich 6%, seine Auslagen sind auf 2914,35 DM festgesetzt.

6368 Bad Vilbel, 27. 9. 1978 **Amtsgericht**

3871

61 N 33/76 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Richard Hausding GmbH & Co. KG, Wärme- und Haustechnik, Frankfurter Straße 78, 6100 Darmstadt, wird 1. Schlußtermin auf Mittwoch, den 15. November 1978, 10.00 Uhr, Zimmer 616, vor dem Amtsgericht, Mathildenplatz 12, Darmstadt, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das

Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

2. Die Vergütung des Verwalters wird auf 7 117,70 DM zuzüglich 6% MwSt., seine Auslagen auf 320,— DM zuzüglich 6% MwSt. festgesetzt.

6100 Darmstadt, 25. 9. 1978

Amtsgericht, Abt. 61

3872

Bekanntmachung

In dem Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen der Ingeborg Härting, Eichenweg 4, 6072 Dreieichenhain, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in Langen (AZ 3 N 2/77) niedergelegt worden. Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 15 998,81 DM. Es ist ein Massebestand von 3138,97 DM verfügbar.

Das Amtsgericht Langen hat den Schlußtermin festgesetzt auf den 16. November 1978, 14 Uhr.

6072 Dreieich, 26. 9. 1978

Der Konkursverwalter:
Dr. P. Pattloch
Rechtsanwalt

3873

81 N 363/75 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Ing. K. Pjassetzky oHG, Beethovenstraße Nr. 43, 6000 Frankfurt am Main, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 21. November 1978, vormittags 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gerichtsstraße 2, Frankfurt am Main, I. Stock, Zimmer 137, Geb. B., anberaumt.

6000 Frankfurt am Main, 22. 9. 1978

Amtsgericht, Abt. 81

3874

81 N 451/76 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Fa. Main-Taunus-Stahlhandel KG, Silostraße 67, 6230 Frankfurt am Main-Höchst, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 14. November 1978, vormittags, 9.55 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gerichtsstraße 2, Frankfurt am Main, I. Stock, Zimmer 137, Gebäude B, anberaumt.

6000 Frankfurt am Main, 21. 9. 1978

Amtsgericht, Abt. 81

3875

81 N 583/77 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der ÖTR — Öltank- und Radiatoren Vertriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Bodenseestraße 17, 6000 Frankfurt am Main, vertreten durch ihren Geschäftsführer Kaufmann Horst Kummer, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt, § 204 KO.

6000 Frankfurt am Main, 26. 9. 1978

Amtsgericht, Abt. 81

3876/77

7 N 6/78: Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen des Bäckermeisters Heinz Wagner, Gudensberger Straße 7, 3580 Fritzlar-Lohne: Dem Schuldner ist am 28. 9. 1978 verboten worden, über Gegenstände seines Vermögens zu verfügen. Er darf auch keine Forderungen einziehen.

3580 Fritzlar, 29. 9. 1978 **Amtsgericht**

3878

24 N 34/77, 40/77: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Eigobau GmbH in Mörfelden**, vertreten durch den Geschäftsführer, Kaufmann Otto Obitz jun., Cranachstraße 8, 6082 Mörfelden-Walldorf, wird gem. § 204 KO mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse das Verfahren eingestellt.
6080 Groß-Gerau, 19. 9. 1978 **Amtsgericht**

3879

42 N 92/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers **Heinz Schätzer, Herderweg 2, 6450 Hanau**, wird die Vergütung des Konkursverwalters auf 1250 DM (nebst 81,25 DM MwSt.) festgesetzt, nebst 168 DM Auslagen.
6450 Hanau, 25. 9. 1978 **Amtsgericht, Abt. 42**

3880

42 N 108/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Ceramic-Center-Erlensee GmbH** wird die Vergütung des Konkursverwalters festgesetzt auf 2200 DM (nebst 121,02 DM MwSt.), seine Auslagen auf 246,40 DM.
6450 Hanau, 26. 9. 1978 **Amtsgericht, Abt. 42**

3881

42 N 102/76: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Georg und Heinrich Köhler OHG, Hauptstraße 23, 6454 Bruchköbel**, wird gemäß § 204 KO mangels Masse eingestellt.

Die rechtzeitige Niederlegung der Schlußrechnung wird festgestellt. Einwendungen gegen die Schlußrechnung wurden nicht erhoben. Sie wurde vom Konkursgericht genehmigt.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird festgesetzt auf 6746,93 DM nebst 400,— DM Auslagen.

6450 Hanau, 21. 9. 1978

Amtsgericht, Abt. 42

3882

1 N 5/78: Über den Nachlaß des am 6. Juli 1977 verstorbenen **Karl Walter Schurig** wird auf Antrag des Nachlaßpflegers heute um 10.30 Uhr der Konkurs eröffnet, da Überschuldung vorliegt.

Zum Konkursverwalter wird Frau Rechtsanwältin **Dorothea Wagner, Tausenstein**, bestimmt.

Hinterlegungsbank ist die Nassauische Sparkasse in Idstein.

Konkursforderungen sind bis zum 15. 10. 1978 beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines neuen Verwalters und zur Prüfung angemeldeter Forderungen wird bestimmt auf Freitag, den 24. November 1978, 13.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gerichtsstraße 1, Idstein, Zimmer 15.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er an der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis 15. 11. 1978 anzeigen.

6270 Idstein, 25. 9. 1978

Amtsgericht

3883

65 N 54/74 — In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Fliesenlegermei-

sters **Willi Kilian, Korbacher Straße 188, Kassel**, ist Termin zur Anhörung der Gläubiger über die beabsichtigte vergleichsweise Abgeltung von Ansprüchen gegen den Gemeinschuldner bestimmt auf den 15. November 1978, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Saal 023.

3500 Kassel, 18. 9. 1978

Amtsgericht, Abt. 65

3884

9 N 20/78 — **Beschluß**: Das am 21. Juli 1978 über das Vermögen der Firma **Hans-Albert Herrmann GmbH, Nauroder Str. Nr. 2, 6239 Epstein/Ts.-Bremthal**, eröffnete Konkursverfahren wird vor der Prüfung der angemeldeten Forderungen mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Der Prüfungstermin am 16. 10. 1978 wird aufgehoben.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 2800,— DM, zuzüglich 6% Ausgleich für die MwSt., seine Auslagen werden auf 248,98 DM festgesetzt.

Der Konkursverwalter wird ermächtigt, auch nach dem Wirksamwerden der Einstellung die voraussichtlich noch realisierbaren Außenstände zur Deckung der Masseschulden einzuziehen.

6240 Königstein im Taunus, 22. 9. 1978

Amtsgericht, Abt. 9

3885

9 N 31/78 — **Beschluß**: Die Allgemeine Ortskrankenkasse für den Wetteraukreis, Vollstreckungsbehörde, Schützenrain 22, 6360 Friedberg 1, Az.: V/Vollstr./Z6/13/14/78 — Gläubigerin —, hat die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des **Herrn Karl-Heinz Jöcks, Damaschkestr. 51, 6231 Schwalbach/Ts., z. Z.: Justizvollzugsanstalt Butzbach — Schuldner —**, beantragt.

Über den Antrag ist noch nicht entschieden.

Zur Sicherung der Masse wird angeordnet: Dem Schuldner wird allgemein verboten, Gegenstände seines Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

6240 Königstein/Ts., 22. 9. 1978

Amtsgericht, Abt. 9

3886

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Detlef Sowa, Inhaber der Elektroinstallation „Elektro-Sowa“, Lindenstr. 4, 6336 Solms**, soll die Schlußverteilung am 2. November 1978, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Wetzlar, Zweigstelle Braunfels, Gerichtsstraße, Sitzungssaal, erfolgen.

Die Summe aller festgestellten Forderungen beträgt 306 739,04 DM. Verfügbar sind 24 082,58 DM, wovon die noch nicht erhobenen Gerichtskosten und die Veröffentlichungskosten abgehen.

Das Verzeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Gläubiger ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wetzlar, Zweigstelle Braunfels, niedergelegt.

6330 Lahn-Wetzlar, 27. 9. 1978

**Der Konkursverwalter
Dr. Töpper**

3887

3 N 2/77: Im Konkurs über den Nachlaß der **Ingeborg Härting in Dreieich** ist Schlußtermin bestimmt auf: **Donnerstag, den 16. November 1978, 14.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Str. 27, Zimmer Nr. 28.

Der Termin dient der Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Verzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Verwalters wird auf 4200,00 DM, seine Auslagen werden auf 331,00 DM festgesetzt.

6070 Langen, 26. 9. 1978

Amtsgericht

3888

1 VN 1/78 — **Vergleichsverfahren**: Über das Vermögen des **Baustoff- und Produktenhändlers Walter Ihra, Bahnhofstraße Nr. 16, 6479 Ranstadt 1**, ist am 28. September 1978, 11.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden.

Vergleichsverwalter: **Rechtsbeistand Karl Friedrich Mohn, Hoherodskopfstraße Nr. 13, 6478 Nidda 1**.

Vergleichstermin: **9. November 1978, 9.30 Uhr, Zimmer 1 des Amtsgerichtsgebäudes, Schloßgasse 23**.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald zweifach anzumelden. Eröffnungsantrag nebst Anlagen und das Ermittlungsergebnis liegen auf Zimmer 14 zur Einsicht der Beteiligten auf.

6478 Nidda, 28. 9. 1978

Amtsgericht

3889

62 N 52/76 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **GfH Gesellschaft für Haustechnik mbH., Bismarckring 15, Wiesbaden**, ist gemäß § 204 KO mangels Masse eingestellt.

6200 Wiesbaden, 27. 9. 1978

Amtsgericht, Abt. 62

3890

5 N 24/76: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der **Erna Deuser** findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in **Bad Schwalbach (Az.: 5 N 24/76)** niedergelegt. Die Summe der noch zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 27 399,01 DM. Es ist ein Massebestand von 26 980,13 DM verfügbar, wovon noch notwendige Massekosten abgehen.

6200 Wiesbaden, 3. 10. 1978

**Der Konkursverwalter:
Freiherr Grote
Rechtsanwalt und Notar**

3891

62 N 162/74 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Dinies & Co. GmbH, Schlachthof, 6200 Wiesbaden**, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf **Mittwoch, den 15. 11. 1978, 14.00 Uhr, Zimmer 243, vor dem Amtsgericht Wiesbaden** bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis

der bei der Verteilung zu berücksichtigen Forderungen sowie zur Prüfung eventuell nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 18 000,— DM (achtzehntausend), die zu erstattenden Auslagen werden auf 100,— DM festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 21. 9. 1978

Amtsgericht, Abt. 62

3892

62 N 62/78: Über den Nachlaß des am 11. 4. 1977 verstorbenen, zuletzt Pfitzerstraße 5, Wiesbaden, wohnhaft gewesenen Karl-Heinz Römer wird heute, am 22. September 1978, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Ulrich Baur, Meyerbeerstraße 15, 6200 Wiesbaden.

Anmeldungen (doppelt) bis 17. 11. 1978.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Mittwoch, dem 29. November 1978, 9.00 Uhr, Zimmer 243.

6200 Wiesbaden, 22. 9. 1978 Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht, im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3893

6 K 5/78 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Seulberg, Band 76, Blatt 2099, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Seulberg, Flur Nr. 23, Flurstück 171, Hof- und Gebäudefläche, Stettiner Ring 22, Größe 5,51 Ar,

soll am 6. Dezember 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10 bis 12, Bad Homburg v. d. Höhe, Saal 2 (I. Obergeschoß), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. Februar 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Malermeister Hermann Dieter Rath, Seulberg,

b) Editha Juretzek geborene Walter, Seulberg, je zu $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 340 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 2. 10. 1978

Amtsgericht

3894

5 K 44/78 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Kemel, Band 17, Blatt 497, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kemel, Flur 2, Flurstück 1, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 60, Größe 2,28 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kemel, Flur 7, Flurstück 57, Ackerland, Die Grunderkuppel, Größe 41,39 Ar,

sollen am 11. Dezember 1978, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Am Kurpark 12, Bad Schwalbach, Saal 10, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 9. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Adolf Butzbach,

b) Philipp Butzbach,

c) Katharina Bauer geb. Butzbach,

d) Anna Maria Posch geb. Butzbach,

e) Rosalie Büschel geb. Butzbach,

f) Johanna Ohlenschläger geb. Butzbach,

g) Christian Butzbach,

h) Gabriele Langer geb. Stockmann,

zu je $\frac{1}{9}$,

i) Johann Butzbach,

j) Magdalena Butzbach geb. Jude,

zu je $\frac{1}{18}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 27. 9. 1978

Amtsgericht

3895

8 Vi. K 109, 110, 111/78: Die im Grundbuch von Harheim, Band 44, Blatt 2036, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 6, Gemarkung Harheim, Flur 5, Flurstück 426, Lieg.-B. 116, Ackerland (Obstbaumstück), Auf der Steinritz gegen die Weingärten, Größe 1,01 Ar (8 K 109/78),

lfd. Nr. 9, Gemarkung Harheim, Flur 2, Flurstück 154, Lieg.-B. 116, Ackerland rechts vom Massenheimer Weg, Größe 56,09 Ar (8 K 110/78),

lfd. Nr. 11, Gemarkung Harheim, Flur 8, Flurstück 137/1, Lieg.-B. 116, Grünland, vor der Herrngewann, Größe 19,84 Ar (8 K 111/78),

sollen am 19. Januar 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Straße Nr. 132, Bad Vilbel, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. Juli 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Margarethe Therese Elisabeth Schmidt geb. Kohlhofer in Frankfurt am Main-Harheim, Alt-Harheim 16.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

8 K 109/78 auf 300,— DM,

8 K 110/78 auf 45 000,— DM,

8 K 111/78 auf 8 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel 1, 25. 9. 1978

Amtsgericht

3896

8 Vi. K 108/78: Das im Grundbuch von Harheim, Band 44, Blatt 2036, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Harheim, Flur 1, Flurstück 201, Lieg.-B. 166, Hof- und Gebäudefläche, Alt-Harheim 16, Größe 5,89 Ar,

soll am 19. Januar 1979, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Straße 132, Bad Vilbel, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. Juli 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Margarethe Therese Elisabeth Schmidt, geb. Kohlhofer, in Frankfurt/Main-Harheim, Alt-Harheim 16.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 300 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 25. 9. 1978 Amtsgericht

3897

K 34/77: Das im Grundbuch von Hartenrod, Band 47, Blatt 1728, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hartenrod, Flur Nr. 14, Flurstück 3/13, Hof- und Gebäudefläche, Weltersberg, Größe 3,03 Ar,

soll am Dienstag, dem 12. Dezember 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstr. 72, 3560 Biedenkopf, Sitzungssaal 2 im Nebengebäude Hainstr. 70, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. November 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ursula Maage, geb. Ruopp, geb. am 8. 10. 1946, Hartenrod, Ehefrau des Günter Maage.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf (Lahn), 4. 9. 1978

Amtsgericht

3898

K 22/78: Der auf Dienstag, den 5. Dezember 1978, 10.00 Uhr, anberaumte Versteigerungstermin findet im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf (Lahn), Hainstraße 72, Sitzungssaal Nr. 2 im Nebengebäude Hainstraße 70, statt. (Ergänzung zur Veröffentlichung Nr. 3566 vom 11. September 1978 im Staatsanzeiger Nr. 37/1978.)

3560 Biedenkopf (Lahn), 28. 9. 1978

Amtsgericht

3899

5 K 17/78: Das im Grundbuch von Rockenberg, Band 43, Blatt 1877, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Rockenberg, Flur 4, Flurstück Nr. 107/1, Ackerland, Am unteren Niederweiser Weg, Größe 47,32 Ar,

und die im Grundbuch von Oppershofen, Band 29, Blatt 1451, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses Gemarkung Oppershofen, Flur 1, Flurstück Nr. 441, Ackerland am Sandberg, Größe 27,13 Ar,

lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Oppershofen, Flur 1, Flurstück 442, Ackerland daselbst, Größe 10,20 Ar

lfd. Nr. 3 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Oppershofen, Flur 1, Flurstück 440, Ackerland, daselbst, Größe 14,58 Ar,

sollen am 13. Dezember 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Färbgasse 24, 6308 Butzbach 1, Zimmer-Nr. 1 (Sitzungssaal) zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. April 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Weidmann, Johann Heinrich, Bauarbeiter, Westerfelder Weg 35, Usingen (Taus),

b) Landvogt, Karl, Landwirt, Bad Nauheimer Str. 2, 6309 Rockenberg 1, in Erbgemeinschaft.

Die Werte der Grundstücke sind nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt bzgl.

Flur 4, Flurstück 107/1
der Gem. Rockenberg auf 9464,— DM,
Flur 1, Flurstück 441
der Gem. Oppershofen auf 4883,40 DM,
Flur 1, Flurstück 442
der Gem. Oppershofen auf 1836,— DM
Flur 1, Flurstück 440
der Gem. Oppershofen auf 2624,40 DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.
6308 Butzbach, 25. 9. 1978 Amtsgericht

3900

2 K 58/77: Das im Grundbuch von Bindsachsen, Band 24, Blatt 1035, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bindsachsen, Flur Nr. 1, Flurstück 214, Hof- und Gebäudefläche, Lindenstr. 42, Größe 3,56 Ar,
soll am Montag, dem 11. Dezember 1978, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schloßgasse Nr. 22, Büdingen, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. Dezember 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Margarete Budde geb. Becker, 6395 Weilrod 3.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 603 560,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 6. 9. 1978 Amtsgericht

3901

2 K 36, 37/77: Das im Erbbaugrundbuch von Altenstadt, Band 31, Blatt 1355, eingetragene Erbbaurecht an dem Grundstück, Altenstadt, Band 29, Blatt 1302,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Altenstadt, Flur 1, Flurstück 650, Hof- und Gebäudefläche, Am Pfarrain 8, Größe 7,49 Ar,
soll am Montag, dem 27. November 1978, 10,00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schloßgasse 22, Büdingen, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 28. September 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maurer Klaus Eberhardt und dessen Ehefrau Helene Eberhardt geb. Hradil, Altenstadt, zu je 1/2.

Grundstückseigentümerin ist die evangelische Kirche (Pfarrei) in Altenstadt. Dauer des Erbbaurechts: 99 Jahre seit 27. Juli 1964. Zur Veräußerung des Erbbaurechts sowie zu seiner Belastung ist die Zustimmung der Grundstückseigentümerin erforderlich.

Der Wert des Erbbaurechts ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 172 460,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 23. 8. 1978 Amtsgericht

3902

31 K 5/77: Das im Grundbuch von Ober-Roden, Band 144, Blatt 5769, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 8, Gemarkung Ober-Roden, Flur Nr. 11, Flurstück 91/14, Hof- und Gebäudefläche, Am Buchrain 34 A, Größe 5,78 Ar,

Flurstück 91/15, Hof- und Gebäudefläche Am Buchrain 34, Größe 12,93 Ar, Flurstück 91/16, Wegefläche, Am Buchrain, Größe 0,46 Ar,

soll am Mittwoch, dem 15. Nov. 1978, 10,00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marienstr. 31, Dieburg, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Als Eigentümer am 24. Jan. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks) eingetragen die verstorbene Maria Renate Werkmann geb. Zimmer.

Nachlaß-Konkursverwalter: Rechtsanwalt Wolfgang Schultz in Frankfurt/Main. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 720 000,— Deutsche Mark.

Bietern müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 21. 9. 1978 Amtsgericht

3903

3 K 13/78: Der 1/34 Miteigentumsanteil an dem im Grundbuch von Erbach, Bezirk Erbach, Band 53, Blatt 1551, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 14, Flurstück 44/15, Hof- und Gebäudefläche, Am Draiserweg, Größe 7,20 Ar,

soll am Donnerstag, dem 30. November 1978, 14,00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalbacher Str. 40, 6228 Eltville, I. Stock, Saal 11, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. Juli 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Peter Becker, Berlin, zu 1/34 Miteigentumsanteil.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6228 Eltville am Rhein, 27. 9. 1978 Amtsgericht

3904

84 K 32/78: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 10, Band 10, Blatt 463, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 100, Flurstück 9, Hof- und Gebäudefläche, Kettenhofweg 46, Größe 4,29 Ar,

soll am Donnerstag, 11. Januar 1979, 9,00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. März 1978 (Versteigerungsvermerk):

a) Dipl.-Ing. Manfred Köhler, Köln,
b) Irmela Schnee, Frankfurt am Main,
c) Sandra Ragna Vorndran, geb. 19. 6. 1970, Weilbach,

zu a) bis c) in Erbgemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 20. 9. 1978 Amtsgericht, Abt. 84

3905

84 K 63/78: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 32, Band 120, Blatt 4186, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung 1, Flur 494, Flurstück 17/8, Hof- und Gebäudefläche, Grethenweg 70, Größe 0,07 Ar,

soll am Montag, dem 19. März 1979, 9,00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Frankfurt am Main, Zimmer 137,

durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 3. 78 (Versteigerungsvermerk):

Hildegard Luise Götz geb. Berger in Zaberfeld und Ffm.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 3000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 20. 9. 1978 Amtsgericht, Abt. 84

3906

84 K 539/77: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 32, Band 120, Blatt 4186, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 5, Gemarkung 1, Flur 494, Flurstück 18/3, Hof- und Gebäudefläche, Grethenweg 72, Größe 2,56 Ar,

soll am Montag, dem 19. März 1979, 9,00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 1. 1978 (Versteigerungsvermerk):

Hildegard Luise Götz geb. Berger in Zaberfeld und Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 330 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 20. 9. 1978 Amtsgericht, Abt. 84

3907

K 25/78 — Beschluß: Das im Grundbuch von Hatzfeld, Band 56, Blatt 1732, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hatzfeld, Flur 6, Flurstück 189, Bauplatz, Am Scheid, Größe 8,20 Ar,

soll am 29. November 1978, 10,00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, Zimmer 8, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. April 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dachdeckermeister Josef Kiesler in 5781 Bruchhausen.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 11 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg, 5. 9. 1978 Amtsgericht

3908

K 88/77: Die im Grundbuch von Bad Nauheim, Band 109, Blatt 3861, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bad Nauheim, Flur 2, Flurstück 147, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Str. 22, Größe 9,11 Ar,
lfd. Nr. 6, Gemarkung Bad Nauheim,

Flur 2, Flurstück 149/2, Hof- und Gebäudefläche, Luisenstraße 8, Größe 12,00 Ar,
Flur 2, Flurstück 150/3, Hof- und Gebäudefläche, Luisenstraße, Größe 0,02 Ar,

sollen am Freitag, dem 24. November 1978, 9,00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, Friedberg (Hessen), Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 11. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Pensionsinhaberin Elisabeth Schäfer geb. Fath, Bad Nauheim.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Ifd. Nr. 2, Fl. 2, Flst. 147 = 1 459 892 DM,
Ifd. Nr. 6, Fl. 2, Flst. 149/2, Fl. 2, Flst.
Nr. 150/3 = 2 142 400 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“
wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 13. 9. 1978

Amtsgericht

3909

K 41/77: Die im Grundbuch von Stein-
furth, Band 13, Blatt 733, eingetragenen
Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Steinfurth, Flur 1,
Flurstück 244/1, Gartenland, Im Ort, Größe
2,67 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Steinfurth, Flur 1,
Flurstück 245, Hof- und Gebäudefläche,
Mittelstraße 3, Größe 1,44 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Steinfurth, Flur 1,
Flurstück 244/2, Gartenland, Im Ort, Größe
1,87 Ar,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Steinfurth, Flur 3,
Flurstück 35, Ackerland, Auf dem Osthei-
mer Weg, Größe 4,79 Ar,

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Steinfurth, Flur 3,
Flurstück 36, Ackerland, daselbst, Größe
5,44 Ar,

Ifd. Nr. 6, Gemarkung Steinfurth, Flur
Nr. 16, Flurstück 51, Ackerland, An der
Waldgasse, Größe 6,88 Ar,

sollen am Freitag, 1. Dez. 1978, 10.30 Uhr,
im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18,
Friedberg (Hessen), Zimmer 32, zur Auf-
hebung der Gemeinschaft versteigert wer-
den.

Eingetragene Eigentümer am 26. 5. 1978
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Erich Bopp, Leonore Bopp geb. Müller,
beide in Steinfurth,

Lina Gillmann geb. Seim, Katharina
Hartmann geb. Gillmann,
Elisabeth Gillmann, in Erbengemein-
schaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“
wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 16. 9. 1978

Amtsgericht

3910

5 K 70/76: Der halbe Miteigentumsanteil
des Alfred Braun an dem im Grundbuch
von Eichenzell, Band 32, Blatt 1078, einge-
tragenen Grundstück

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Eichenzell, Flur 3,
Flurstück 51/7, Lieg.-B. 504, Hof- und Ge-
bäudefläche, Steinweg 8, Größe 7,19 Ar,
soll am 7. Dezember 1978, 9.30 Uhr, im
Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Zimmer
Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung ver-
steigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. Novem-
ber 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Arbeiter Alfred Braun;
b) Ehefrau Irma Braun geb. Spiegel,
beide in Eichenzell, als Miteigentümer je
zur Hälfte.

Der Verkehrswert der ideellen Grund-
stückshälfte ist auf 69 000,— DM festge-
setzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“
wird hingewiesen.

6400 Fulda, 29. 9. 1978

Amtsgericht

3911

5 K 2/77: Der im Wohnungsgrundbuch
von Salzschlirf, Band 59, Blatt 1812, ein-
getragene 95 100/768 000 Miteigentumsanteil
an dem Grundstück

Gemarkung Salzschlirf, Flur 17, Flur-
stück 123, Lieg.-B. 761, Hof- und Gebäude-
fläche, Tannenstraße 8, Größe 11,97 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum
an der Wohnung 1 im Erdgeschoß und
einem Kellerraum, beschränkt durch die
jeweils zu den anderen Miteigentumsan-
teilen (eingetragen in Blatt 1813 bis 1819
Salzschlirf) gehörenden Sondereigentums-
rechte,

soll am 14. Dezember 1978, 9.30 Uhr, im
Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Zimmer
Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung ver-
steigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. Januar
1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Briefmarkenhändler Volker Mathiak,
Tannenstraße 8, Bad Salzschlirf.

Der Verkehrswert des Wohnungseigen-
tums ist auf 69 836,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“
wird hingewiesen.

6400 Fulda, 28. 9. 1978

Amtsgericht

3912

K 72/77: Die im Grundbuch von Gadern,
Band 2, Blatt 93, eingetragenen Grund-
stücke

Ifd. Nr. 15, Gemarkung Gadern, Flur-
stück 168, Hof- und Gebäudefläche, Ort-
str. 94, Größe 12,62 Ar,

Ifd. Nr. 18, Gemarkung Gadern, Flur-
stück 141/1, Ackerland in der langen
Furche, Größe 121,54 Ar,

Hutung, Größe 37,10 Ar,

Wald (Holzung), Größe 49,60 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 16. 11. 1978,
9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 6149 Fürth,
zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert
werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 12. 1977
(Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Landwirt Peter Fischer der Zweite
in Gadern, zu 1/2,

b) seine Ehefrau Katharina geb. Emig,
daselbst, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“
wird hingewiesen.

6149 Fürth/Odw., 15. 9. 1978

Amtsgericht

3913

K 94/77 — Beschluß: Das im Grundbuch
von Biebergemünd-Kassel, Band 58, Blatt
Nr. 2251, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Kassel, Flur 16,
Flurstück 57/4, Bauplatz in der Strutt,
Größe 30,55 Ar,

soll am Mittwoch, dem 6. Dezember
1978, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude,
Philipp-Reis-Straße 9, Gelnhausen, Zim-
mer 11, durch Zwangsvorsteigerung ver-
steigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. No-
vember 1977 (Tag des Versteigerungsver-
merks):

Maria Weidner geb. Klein, Schloßplatz
Nr. 1, 6465 Biebergemünd-Wirtheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a
Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 19 858,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“
wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 20. 9. 1978

Amtsgericht

3914

24 K 88/75: Die im Grundbuch von Geins-
heim, Band 38, Blatt 1649, eingetragenen
Grundstücke

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Geinsheim, Flur
Nr. 8, Nr. 282, Ackerland, Die Brücken-
gärten, Größe 5,69 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Geinsheim, Flur
Nr. 6, Nr. 44, Ackerland, In der Sandkaute,
Größe 93,62 Ar,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Geinsheim, Flur
Nr. 11, Nr. 97/1, Ackerland. Die vorderen
Schafäcker, Größe 281,54 Ar,

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Geinsheim, Flur
Nr. 11, Nr. 97/2, Ackerland, daselbst, Größe
70,41 Ar,

Ifd. Nr. 6, Gemarkung Geinsheim, Flur
Nr. 11, Nr. 54/3, Ackerland, Die Sütter-
äcker, Größe 278,23 Ar,

und die im Grundbuch von Trebur,
Band 97, Blatt 4026, eingetragenen Grund-
stücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Trebur, Flur 13,
Nr. 77, Grünland, Am oberen Helkrain,
Größe 35,22 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Trebur, Flur 13,
Nr. 78, Grünland, daselbst, Größe 37,42 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Trebur, Flur 12,
Nr. 45, Ackerland, Im Lautenhals, Größe
48,93 Ar,

sollen am Dienstag, dem 16. Januar 1979,
8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamts-
gebäude, Oppenheimer Straße 4, 6080
Groß-Gerau, Sitzungssaal, Tiefgeschoß,
durch Zwangsvollstreckung versteigert
werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 9. 1975
(Tag des Versteigerungsvermerks):

1a) Herbert Richard Klöß, Landwirt,
Geinsheim,

b) dessen Ehefrau Erna Katharina Klöß
geb. Becker, Geinsheim, in Gütergemein-
schaft.

Der Wert der Grundstücke wird nach
§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

hinsichtlich dem Grundstück, Flur 6,
Nr. 44, auf: 330 122,— DM,

hinsichtlich der folgenden Grundstücke:
Gemarkung Geinsheim:

Flur 8, Nr. 282 auf 2 275,— DM

Flur 11, Nr. 97/1 auf 84 462,— DM

Flur 11, Nr. 97/2 auf 21 123,— DM

Flur 11, Nr. 54/3 auf 83 469,— DM

Gemarkung Trebur:

Flur 13, Nr. 77 auf 8 805,— DM

Flur 13, Nr. 78 auf 9 355,— DM

Flur 12, Nr. 45 auf 12 232,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“
wird hingewiesen.

6030 Groß-Gerau, 22. 9. 1978

Amtsgericht

3915

2 K 19/78: Das im Grundbuch von Thal-
heim, Band 32, Blatt 1172, eingetragene
Grundstück

Ifd. Nr. 1, Flur 29, Flurstück 112/1, Bau-
platz, Friedenstraße, Größe 5,00 Ar,
soll am 5. 1. 1979, 10.00 Uhr, im Ge-
richtsgebäude, Gymnasiumstraße Nr. 8,
Zimmer Nr. 7, zur Aufhebung der Ge-
meinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 8. 1978
(Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Schreiner Günther Peter Brühl, geb.
15. 12. 1938,

b) dessen Ehefrau Ursula Helene geb.
Böhm, geb. am 25. 7. 1944,

beide aus Dornburg-Thalheim zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“
wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 18. 9. 1978

Amtsgericht

3916

42 K 5/78: Im Wege der Zwangsvoll-
streckung soll das im Grundbuch von Ki-
lianstädten, Band 113, Blatt 3874, einge-
tragene Wohnungseigentum, 71/1000 Mit-
eigentumsanteil an dem Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Kilianstädten,
Flur 11, Flurstück 293/1, Hof- und Gebäu-
defläche, Königsberger Str. 2 und 4 und
Kieler Str. 7, Größe 17,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Kieler Str. 7, im II. Obergeschoß links, im Aufteilungsplan mit Nr. 14 bezeichnet. Die zu den in den Blättern 3861 bis 3878 eingetragenen Miteigentumsanteile gehörenden Sondereigentumsrechte beschränken sich gegenseitig. Die Veräußerung des Wohnungseigentums bedarf der schriftlichen Einwilligung des Verwalters,

am 8. 12. 1978, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, Hanau 1, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 1. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Lothar Kurz in Schöneck.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 120 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 26. 9. 1978

Amtsgericht, Abt. 42

3917

42 K 2/78: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Langenselbold, Band 193, Blatt 5849, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langenselbold, Flur 69, Flurstück 203/2, Hof- u. Gebäudefläche, Hanauer Str. 11 und 11a, Größe 11,34 Ar,

am 1. 12. 1978, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, Hanau 1, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 1. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Radisav Radisavljevic in Langenselbold. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 25. 9. 1978

Amtsgericht, Abt. 42

3918

42 K 179/77: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Büdesheim, Band 36, Blatt 1613, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Büdesheim, Flur 1, Flurstück 491/3, Bauplatz Wiesenau, inzwischen bebaut, Größe 3,91 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Büdesheim, Flur 1, Flurstück 491/4, Hof- und Gebäudefläche, Mühlestraße 3, Größe 11,22 Ar,

am 12. 12. 1978, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, Hanau 1, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 10. 1977 bzw. 5. 12. 1977 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Kaufmann Willi Schütz, Frankfurt am Main.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) BV lfd. Nr. 1 auf	102 900 DM,
b) BV lfd. Nr. 2 auf	89 800 DM,
insgesamt auf	192 700 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 26. 9. 1978

Amtsgericht, Abt. 42

3919

42 K 145, 146/77: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hanau, Band 245, Blatt 9789, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hanau, Flur YY, Flurstück 66/16, Hof- und Gebäudefläche, Kurfürstenstraße 45, Größe 6,60 Ar, am 29. 11. 1978, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, Hanau, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 10. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Alfred Schneider und Ehefrau Erna Schneider geb. Reuling in Hanau — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 258 000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 26. 9. 1978

Amtsgericht, Abt. 42

3920

42 K 31/78: Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Großsteinheim, Band 108, Blatt 3873, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großsteinheim, Flur 1, Flurstück 434, Hof- und Gebäudefläche, Harmoniestraße 2, Größe 0,44 Ar, am 13. 12. 1978, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, Hanau 1, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 6. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. a) Katharina Brehm geb. Glaser, Hanau 7,

2. Katharina Brehm geb. Glaser, Hanau Nr. 7,

3. a) Emma Emilie Glaser geb. Murmann, Hanau 7,

3. b) Alfons Albert Glaser, Hanau 7,

3. c) Hannelore Klara Ebel geb. Glaser, Hanau 7,

3. d) Heribert August Glaser, Hanau 7,

3. e) Maria Luise König geb. Glaser, Hanau 8,

3. f) Willibald Gustav Glaser, Neu-Isenburg,

4. a) Frieda Glaser geb. Pfeiffer, Mühlheim,

4. b) Manfred Glaser, Mühlheim,

5. a) Otto Schnarr, Hanau 7,

5. b) Rudolf Schnarr, Hainstadt,

5. c) Marianne Sinner geb. Schnarr, Neu-berg I,

5. d) Anna Margarete Klein geb. Schnarr, Hanau 8,

6. Klaus Lotz, Hanau 7,

7. a) Otto Mück, Babenhausen,

7. b) Brigitte Mück, Babenhausen 7,

— zu 1. a) bis e), 2., 3. a), bis f), 4. a), b), 5. a), bis e), 6., 7. a), b) in Erbengemeinschaft —

zu 1. bis 7. Gesamtgut der beendeten Errungenschaftsgemeinschaft —

Der Einheitswert des Grundstücks beträgt 4 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 27. 9. 1978

Amtsgericht, Abt. 42

3921

2 K 24/76: Das im Grundbuch von Wicker, Band 46, Blatt 1648, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wicker, Flur 32, Flurstück 474/4, Hof- und Gebäudefläche, Feldbornstraße 13, Größe 2,70 Ar, soll am 4. Dezember 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Kirchstraße 21, Hochheim (M), Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 11. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

H. u. H. Eigenheimbau GmbH, Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 151 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6203 Hochheim am Main, 21. 9. 1978

Amtsgericht

3922

2 K 11/75: Das im Grundbuch von Wallau, Band 33, Blatt 1271, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 8, Gemarkung Wallau, Flur 20, Flurstück 82/1 Straße, Kirchgasse, Größe 0,25 Ar,

soll am 6. Dezember 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hochheim (M), Kirchstr. 21, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 8. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elektro-Installateur Günther Raab in Wallau, jetzt: Hofheim-Wallau.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1875,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6203 Hochheim am Main, 21. 9. 1978

Amtsgericht

3923

2 K 18/77: a) Das im Wohnungsgrundbuch von Hochheim, Band 154, Blatt 5423, eingetragene Wohnungseigentum 535/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 4. Obergeschoß — Haus 1 — Typ C — Aufteilungsplan Nr. 1043 — sowie einem Kellerraum;

b) Das im Teileigentumsgrundbuch von Hochheim, Band 170, Blatt 5898, eingetragene Teileigentum, 17/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an einer Unterflurgarage — Aufteilungsplan Nr. 5014 —

an den Grundstücken
Hochheim, Flur 61, Flurstück 474, Grünfläche, Stettiner Straße,

Hochheim, Flur 61, Flurstück 475, Bauplatz, Stettiner Straße 17—19,

sollen am 13. Dezember 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Kirchstraße 21, Hochheim (M), Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 7. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Arzt Dr. Winfried Oberreit, geb. am 21. 1. 1940 in Taunusstein, jetzt: 6203 Hochheim (M), Stettiner Straße 19,

Der Wert des Miteigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

zu a) Wohnungseigentum auf 118 000,— Deutsche Mark,

zu b) Unterflurgarage auf 10 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6203 Hochheim am Main, 21. 9. 1978

Amtsgericht

3924

64 K 37/78: Die in der Ausgabe vom 11. 9. 78 (Nr. 37/78) unter Nr. 3579 erfolgte Bekanntmachung des Versteigerungstermins vom 28. 11. 1978, 9.00 Uhr, wird wie folgt ergänzt: Der Aufteilungsplan und die Bewilligungen vom 15. März/8. April 1976, auf die wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums Bezug ge-

nommen ist, befinden sich in den Grundakten von Kirchditmold, Band 114, Blatt Nr. 3416.

Der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 3822 bis 3831 Kirchditmold) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

3500 Kassel, 19. 9. 1978

Amtsgericht, Abt. 64

3925

64 K 70/78 — Das im Grundbuch von Ihringshausen, Band 60, Blatt 1718, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Ihringshausen, Flur 9, Flurstück 36/4, Lieg.-B. 1577, Hof- und Gebäudefläche, Haferhof 2, Größe 9,96 Ar,

soll am 6. Dezember 1978, 9.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Straße Nr. 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 7. 1978 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Werner Göbel in Ihringshausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 22. 9. 1978

Amtsgericht, Abt. 64

3926

64 K 167/77: Der im Grundbuch von Kirchditmold, Band 134, Blatt 4020, eingetragene 79,62/1000 Miteigentumsanteil des Grundstücks

Gemarkung Kirchditmold, Flur E, Flurstück 888/283, Lieg.-B. 2769, Hof- und Gebäudefläche, Kirchweg 77, Größe 5,38 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit 7.

Der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt Nr. 4014 bis 4023) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am 29. November 1978, 10.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Straße Nr. 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 16. 12. 1977 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Fritz Jahr, Maurermeister, Wolfhagen, verstorben am 11. 5. 77,

Nachlaßpfleger: Rechtsanwältin Helga Rhode, Schloßstraße 22, 3548 Arolsen,

Nachlaßkonkursverwalter: Rechtsanwalt Hans-Jürgen Knobloch, Burgstraße 23, 3549 Wolfhagen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 26. 9. 1978

Amtsgericht, Abt. 64

3927

42 K 45/78 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Saasen, Band 18, Blatt 801, jetzt Band 20, Blatt 868, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 119, Gemarkung Saasen, Flur 3, Flurstück 177, Ackerland, Die gelben Birnbaumsäcker, Größe 14,39 Ar,

lfd. Nr. 120, Gemarkung Saasen, Flur 3, Flurstück 178, Ackerland, daselbst, Größe 3,86 Ar,

sollen am 21. Dezember 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße 1, Lahn-Gießen, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. Mai 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Berthold Viehl und Frau Doris geb. Dörr, wohnhaft in Reiskirchen-Saasen, in Gütergemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Flur 3 Nr. 177 auf 1223,15 DM und für Flur 3 Nr. 178 auf 328,10 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Lahn-Gießen, 19. 9. 1978

Amtsgericht

3928

42 K 27/78 — **Beschluß:** Die der Maria-Ilona Marchi geb. Schwetasch gehörige Miteigentumshälfte an dem im Grundbuch von Lindenstruth, Band 24, Blatt 932, eingetragenen Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lindenstruth, Flur 1, Flurstück 198/3, Lieg.-B. 257, Hof- und Gebäudefläche, Größe 9,52 Ar,

soll am 21. Dezember 1978, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße 1, Lahn-Gießen, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 4. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Maria-Ilona Marchi geb. Schwetasch, geb. 2. Februar 1952, Wiesenstraße 8, 6301 Wißmar

b) Sergio Marchi, geb. 21. Juni 1947, wohnhaft daselbst, zu je 1/2.

Der Wert der Grundstückshälfte wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 47 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Lahn-Gießen, 18. 9. 1978

Amtsgericht

3929

42 K 118/77: Versteigerungstermin am 24. 11. 1978, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße 1, 63 Lahn-Gießen 1, Zimmer 208, betr. die der Martha Schmitt geb. Lepper gehörigen Miteigentumshälften an den im Grundbuch von Beuern, Band 46, Blatt 1451, eingetragenen Grundstücken:

Das Grundstück, lfd. Nr. 7 führt richtig die Bezeichnung Flur 7, Flurstück 95, Ackerland; Größe 1,20 Ar, und Gartenland, Größe 4,09 Ar, in der großen Au.

6300 Lahn-Gießen, 21. 9. 1978

Amtsgericht

3930

7 K 39—48/77: Die im Grundbuch von Lampertheim, Band 210, Blatt 8587, eingetragenen Grundstücke:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lampertheim, Flur 22, Nr. 37, Ackerland am Stelzenläppchen, Größe 32,28 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Lampertheim, Flur 22, Nr. 36, Ackerland am Stelzenläppchen, Größe 34,92 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Lampertheim, Flur 22, Nr. 38, Ackerland am Stelzenläppchen, Größe 33,20 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Lampertheim, Flur 22, Nr. 39, Ackerland am Stelzenläppchen, Größe 12,59 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Lampertheim, Flur 22, Nr. 40, Hof- und Gebäudefläche, Am Küblinger Damm, Größe 23,72 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Lampertheim, Flur 22, Nr. 41, Hof- und Gebäudefläche, Am Küblinger Damm, Größe 28,46 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Lampertheim, Flur 22, Nr. 42, Hof- und Gebäudefläche, Am Küblinger Damm, Größe 38,18 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Lampertheim, Flur 22, Nr. 43, Hof- und Gebäudefläche, Am Küblinger Damm, Größe 70,83 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Lampertheim, Flur 22, Nr. 17/1, Ackerland, Das Deichelfeld, Größe 13,62 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Lampertheim, Flur 22, Nr. 18/1, Ackerland, Das Deichelfeld, Größe 16,81 Ar,

sollen am Dienstag, dem 28. 11. 78, 9.00 Uhr, im Sitzungssaal des Alten Rathauses durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 12. 77 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Broshuis KG, Baugesellschaft in Mannheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 20. 9. 1978

Amtsgericht

3931

3 K 70/77: Das im Grundbuch von Langen, Band 274, Blatt 11791, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Langen, Flur 17, Flurstück 130/2, Unland, Am Steinkautenweg, Größe 64,69 Ar,

soll am 8. Dezember 1978, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Darmstädter Str. 27, 6070 Langen, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. September 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Steinkaute Hans Erhardt Schran Kommanditgesellschaft in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 317 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 26. 9. 1978

Amtsgericht

3932

7 K 47/76: Das im Grundbuch von Sprendlingen, Band 164, Blatt 7553, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sprendlingen, Flur 2, Flurstück 659, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 55, Größe 12,09 Ar,

soll am 15. Dezember 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Darmstädter Straße 27, Langen, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. August 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Harityun Kupeliyan.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2 800 000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 28. 9. 1978

Amtsgericht

3933

7 K 37/75: Das im Grundbuch von Sprendlingen, Band 235, Blatt 9698, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Sprendlingen, Flur 1, Flurstück 246, Hof- und Gebäudefläche, Schillerstraße 4, jetzt Moselstraße Nr. 4, Größe 3,75 Ar,

soll am 29. November 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Darmstädter Straße Nr. 27, Langen, Zimmer 20, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. September 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Sigrun Winnifred Lorey in Dreieich-Sprendlingen,

Sybille Rauthgundis Lorey in Dreieich-Sprendlingen,

Heinz-Jürgen Peuckert in Langen,
Stefan Peuckert in Langen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 220 000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 28. 9. 1978 **Amtsgericht**

3934

7 K 21/76: Das im Grundbuch von Sprendlingen, Band 109, Blatt 5889, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Sprendlingen, Flur 10, Flurstück 194/1, Hof- und Gebäudefläche, Zepelinstraße, Größe 3,72 Ar,

soll am 13. Dezember 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Darmstädter Straße 27, Langen, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. Juni 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ohanne Kupeluyan.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 485 000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 28. 9. 1978 **Amtsgericht**

3935

K 22/76: Die im Grundbuch von Meiches, Band 10, Blatt 348, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Meiches, Flur 5, Nr. 9/2, Betriebsgelände, Das Schönhäuschen, Größe 203,11 Ar, Flur 5, Nr. 46/13, Straße, L 3163, Größe 3,57 Ar, Wert: 697 000 Deutsche Mark,

sollen am 21. März 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königsberger Straße 8, Lauterbach, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. August 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Oskar Hildebrand (geb. am 1. 5. 1933), Kaufmann, Peter-Geibel-Straße 14, Karben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach/H., 27. 9. 1978

Amtsgericht

3936

7 K 25/78: Die im Grundbuch von Mensfelden, Band 41, Blatt 1306, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Mensfelden, Flur Nr. 57, Flurstück 6/1, Ackerland, Am Waldpfad, Größe 5,35 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Mensfelden, Flur Nr. 66, Flurstück 48, Ackerland, Im Forst, Größe 26,56 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Mensfelden, Flur Nr. 70, Flurstück 2, Ackerland, Mohrgarten, Größe 13,08 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 29. November 1978, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schiede Nr. 14, 6250 Limburg, Zimmer 14, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. Juli 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ehefrau des Eugen Dupuy Frieda, geb. Hohlwein, in Mensfelden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 19. 9. 1978

Amtsgericht

3937

7 K 24/78 — Beschluß: Die im Grundbuch von Münchhausen, Band 39, Blatt Nr. 1487, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 31, Hof- und Gebäudefläche, Marburger Straße 80, Größe 1,96 Ar,

Ifd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 55, Ackerland, Über den Gärten, Größe 7,02 Ar,

Ifd. Nr. 3, Flur 6, Flurstück 57, Gartenland, Die Rohgärten, Größe 7,18 Ar,

Ifd. Nr. 4, Flur 6, Flurstück 55, Gartenland, Marburger Str. 80, Größe 6,12 Ar,

sollen am 7. Dezember 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstr. 48, Marburg/Lahn, Zimmer 157, zur Aufhebung der a) Bruchteils-, b) Erbengemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. Mai 78 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1b) Margarethe Belzer geb. Amende in Mellau — zu $\frac{1}{2}$ —,

c) Katharina Amende, Münchhausen, † 23. 11. 70,

d) Jakob Amende, Marburg/Lahn,

† 24. 6. 62,

e) Anna Gertraude Kiefer geb. Amende, † 14. 7. 76,

f) Johannes Amende, Hagen/Westf., † 23. 11. 71,

g) Margarete Belzer geb. Amende, Mellau, — in Erbengemeinschaft zu $\frac{1}{2}$ —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 15. 9. 1978

Amtsgericht, Abt. 7

3938

1 K 17/76: Die im Grundbuch von Heßlar, Band 8, Blatt 275, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Heßlar, Flur 4, Flurstück 102, Grünland, Im Dorfe, Größe 1,95 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Heßlar, Flur 4, Flurstück 66/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe, Haus Nr. 38, Größe 1,01 Ar,

sollen am 5. Dezember 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Kasseler Straße 29, Melsungen, Zimmer 5, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. Februar 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Georg Wagner in Heßlar,

b) Ehefrau Elise Alwine Schanze geb. Wagner in Felsberg,

c) Johannes Wagner in Groß-Lindow, Kreis Eisenhüttenstadt (Land),

d) Johannes Heinrich Wagner in Butzbach,

e) Justus Heinrich Georg Wagner in Beiseförth,

f) Ehefrau Anna Martha Baffe geb. Wagner in Beiseförth,

g) Witwe Anna Elisabeth Schäfer geb. Wagner in Heßlar,

h) Justus Adam Wagner in Roßbach, Kreis Witzenhausen,

i) August Wagner in Schwarzenheide (Niederlausitz), in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 22. 9. 1978 **Amtsgericht**

3939

7 K 12/78: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs-Grundbuch von Bieber, Band 172, Blatt 6135, eingetragene 7,621/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Bieber, Flur 2, Flurstück Nr. 1276, LB 2871, Hof- und Gebäudefläche, Konrad-Adenauer-Str. 32, Größe 77,37 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an

der im Aufteilungsplan mit Nr. 35 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am 27. 11. 1978, 8.30 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach/M., Geb. D., Luisenstr. Nr. 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 1. 78 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erna Engelmann geb. Schmitt, Offenbach a. Main.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 87 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 19. 9. 1978

Amtsgericht

3940

K 19/77: Die Miteigentumshälfte des im Grundbuch von Weißenhasel, Band 26, Blatt 410, eingetragenen Grundstücks

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Weißenhasel, Flur 16, Flurstück 36/9, Ackerland und Bergwerksgelände, Das Honneroth, Größe 607,36 Ar,

soll am 12. Januar 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse 1, Rotenburg a. d. Fulda, großer Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. Juni 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Staatlich geprüfter Landwirt Helmut Führer in Weißenhasel.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 55 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg (Fulda), 25. 9. 1978

Amtsgericht

3941

K 14/78 — Beschluß: Die Miteigentumshälfte des im Grundbuch von Weißenhasel, Band 26, Blatt 410, eingetragenen Grundstücks,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Weißenhasel, Flur 16, Flurstück 36/9, Ackerland und Bergwerksgelände, Das Honneroth, Größe 607,36 Ar,

soll am 12. Januar 1979, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse 1, 6442 Rotenburg a. d. F., Großer Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 7. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ehefrau Helene Führer geb. Swoboda in Weissenhasel.

Der Wert der Grundstückshälfte wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 55 000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg (Fulda), 23. 9. 1978

Amtsgericht

3942

K 12/77: Das im Grundbuch von Obersuhl, Band 64, Blatt 1531, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Obersuhl, Flur 4, Flurstück 33/1, Ackerland, im untersten Rüschen, Größe 6,71 Ar,

soll am 17. November 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse 1, Rotenburg a. d. Fulda, Großer Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 5. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Studienreferendar Karl Georg Fiehler in Kassel, z. Z. Auweg 52 in 6444 Wildeck 1-Obersuhl.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 8600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg (Fulda), 21. 9. 1978

Amtsgericht

3943

K 10/77 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Weissenhasel, Band 31, Blatt 558, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Weissenhasel, Flur Nr. 14, Flurstück 1/1, Ackerland, Das Wolfsschleich, Größe 16,03 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Weissenhasel, Flur Nr. 14, Flurstück 129/1, Bergwerksgebäude, Das Wolfsschleich, Größe 0,02 Ar,

sollen am 22. Dezember 1978, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse Nr. 1, 6442 Rotenburg a. d. F., Großer Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. April 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Ingenieur Johann Wörndl, geb. am 11. 6. 1933,

b) Frau Ingrid Wörndl geb. Huse, geb. am 3. 3. 1940, zu a) und b): wohnhaft in Sontra, Sudetenstr. 8, — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Grundstück lfd. Nr. 1: 20 404,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 2: 1,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg (Fulda), 18. 9. 1978

Amtsgericht

3944

K 17/78: Die im Grundbuch von Elm, a) Band 31, Blatt 897, b) Band 14, Blatt Nr. 410, eingetragenen Grundstücke

zu a)

lfd. Nr. 1, Gemarkung Elm, Flur 8, Flurstück 119/33, Hofraum, Huttener Straße, Größe 11,30 Ar,

zu b)

lfd. Nr. 1, Gemarkung Elm, Flur 8, Flurstück 121/33, beb. Hofraum, Huttener Straße, Haus Nr. 50, Größe 8,54 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Elm, Flur 8, Flurstück 34, Hutung, Im Aspengrund, Größe 41,46 Ar,

sollen am 19. Dezember 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. September 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

zu a)

1. Arno Hein Kochwasser, Huttener Straße 50, 6490 Schlüchtern-Elm

— zu $\frac{1}{4}$ —,

2. a) Arno Hein Kochwasser, Huttener Straße 50, 6490 Schlüchtern-Elm,

2. b) Peter Engel, Platanenweg 6, 2000 Norderstedt 3,

2. c) Birgit Wick geb. Engel, Kettelerstraße 7, 2842 Lohne/Oldenburg,

2. d) Elise Margarethe Frank geb. Knoch, 6441 Asmushausen/Bebra,

2. e) Ingeborg Schüler geb. Knoch, 6441 Ulfen/Bebra,

2. f) Helmut Knoch, 6441 Asmushausen/Bebra,

2. g) Heidemarie Stief geb. Knoch, 6441 Asmushausen/Bebra,

2. h) Johann Engel, Nordstraße, 6440 Bebra,

2. i) Martha Drebing geb. Engel, Blücherstraße, 6440 Bebra,

2. j) Otto Christian Engel, 5170 Jülich,

2. k) Karl Engel, 6432 Heringen/Bad Hersfeld,

2. l) Ludwig Vockenberg, Eisenacher Straße, 6440 Bebra,

2. m) Friedlinde Anna Martha Böhm geb. Vockenberg, 3500 Kassel-Wilhelmshöhe,

2. n) Ernst Günther Vockenberg, Querstraße 1, 6440 Bebra,

2. o) Anna Emilie Witt geb. Vockenberg, 6441 Mündershausen/Bebra,

2. p) Margarethe Elisabeth Gleim geb. Engel, Karlstraße 12, 6440 Bebra

— zu $\frac{1}{4}$ in Erbengemeinschaft —,

3. a) Ernst Müller, Brückenstraße 13, 6490 Schlüchtern-Elm,

3. b) Eva-Tatjana Abercrombie geb. Kochwasser, Huttener Straße 52, 6490 Schlüchtern-Elm

— zu je $\frac{1}{4}$ —,

zu b)

1. Arno Hein Kochwasser, Schlüchtern

— zur ideellen Hälfte —,

2. a) Arno Hein Kochwasser, Huttener Straße 50, Schlüchtern-Hütten,

2. b) Peter Engel, Platanenweg 6, 2000 Norderstedt 3,

2. c) Birgit Wick geb. Engel, Kettelerstraße 7, 2842 Lohne/Oldenburg,

2. d) Elise Margarethe Frank geb. Knoch, 6441 Asmushausen ü. Rotenburg/Fulda,

2. e) Ingeborg Schüler geb. Knoch, 6441 Ulfen/Sontra,

2. f) Helmut Knoch, Asmushausen ü. Rotenburg/Fulda,

2. g) Heidemarie Stief geb. Knoch, Asmushausen ü. Rotenburg/Fulda,

2. h) Johann Engel, Nordstraße, Bebra,

2. i) Martha Drebing geb. Engel, Blücherstraße, Bebra,

2. j) Otto Christian Engel in Jülich,

2. k) Karl Engel in Heringen,

2. l) Ludwig Vockenberg, Eisenacher Straße, Bebra,

2. m) Friedlinde Vockenberg verh. Böhm in Kassel-Wilhelmshöhe,

2. n) Ernst Günther Vockenberg, Querstraße 1, Bebra,

2. o) Anna Emilie Witt, geb. Vockenberg in Mündershausen b. Rotenburg/Fulda,

2. p) Margarethe Elisabeth Gleim geb. Engel, Karlstraße 12, Bebra — in Erbengemeinschaft —,

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 27. 9. 1978 Amtsgericht

3945

4 K 20/77 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Hauptschwenda, Band 5, Blatt Nr. 113, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Hauptschwenda, Flur 3, Flurstück 63/1, Hof- und Gebäudefläche, im Dorfe, Haus Nr. 15, Größe 13,25 Ar,

soll am Dienstag, 5. Dezember 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Steinkautweg Nr. 2, Schwalmstadt 1, Zimmer Nr. 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 7. 77/3. 2. 78 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Konrad Bambej und Ursula geb. Ströhler, Hauptschwenda — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 57 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 7. 8. 1978

Amtsgericht

3946

4 K 5/78 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Riebelsdorf, Band 21, Blatt 533, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Riebelsdorf, Flur Nr. 5, Flurstück 64/1, Hof- und Gebäudefläche, Bornfeld, Größe 6,01 Ar,

soll am Dienstag, 28. November 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Steinkautweg Nr. 2, Schwalmstadt 1, Zimmer Nr. 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 2. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Manfred Briewig, jetzt: Bad Salzulen, Kirchheider Str. 87,

b) Irmgard Briewig geb. Hanke, Oberaula 2, Olberöder Str. 1,

c) Frau Wwe. Elfriede Hanke geb. Richter, Oberaula 2, Olberöder Str. 1 — je zu $\frac{1}{3}$ —.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 136 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 19. 7. 1978 Amtsgericht

3947

2 K 13/78 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Anspach, Band 78, Blatt 2804, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Anspach, Flur 29, Flurstück 139/2, Hof- und Gebäudefläche, An der Speichwiese 4, Größe 6,90 Ar,

soll am Donnerstag, dem 30. November 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Weilburger Straße Nr. 2, Usingen/Ts., Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. März 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Judith Liehr geb. von Medgyessy, Anspach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 252 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 12. 9. 1978

Amtsgericht

3948

K 26/77: Das im Grundbuch von Villmar, Band 80, Blatt 2655, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 32, Flurstück 44, Hof- und Gebäudefläche, Langgasse 20, Größe 0,82 Ar,

soll am 6. Dezember 1978, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstr. Nr. 25, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 11. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Albert Hermann Ricker in 6256 Villmar 1. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 14. 9. 1978 **Amtsgericht**

3949

K 34/74: Das im Grundbuch von Niedershausen, Band 45, Blatt 1339, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 50, Flurstück 22/4, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 6, Größe 5,65 Ar,

soll am 29. November 1978, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mauerstr. 25, Weilburg, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 8. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Udo Wendler in 6293 Löhnberg-Niedershausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 14. 9. 1978 **Amtsgericht**

3950

61 K 129/76 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 500, Blatt 9324, eingetragene Grundstück Gemarkung Wiesbaden,

lfd. Nr. 1, Flur 77, Flurstück 243/3, Hof- und Gebäudefläche, Kastellstr. 9, Größe 3,88 Ar,

soll am 5. Dezember 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 2, Wiesbaden, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 9. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Franz Adam Weyrich, Camberg/Taunus.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 235 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 11. 9. 1978 **Amtsgericht**

3951

2 K 10/77: Das im Grundbuch von Bad Sooden-Allendorf, Band 132, Blatt 5134, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Sooden-Allendorf, Flur 54, Flurstück 22/2, Hof- und Gebäudefläche, Am Bruch 2a, Größe 12,56 Ar,

soll am 27. November 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzenhausen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. Juli 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kaufmann Hermann Herold in Bad Sooden-Allendorf, z. Z. in 6072 Dreieich,
b) Kaufmann Lacy D. Hedrick in New York.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 155 000 DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzenhausen, 27. 9. 1978

Amtsgericht

3952

K 21/78 — **Beschluß:** Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Ehlen, Band 46, Blatt 1939, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ehlen, Flur 18, Flurstück 183, Hof- und Gebäudefläche, Kurhessenstraße 8, Größe 8,58 Ar,

soll am Montag, 20. 11. 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße Nr. 5, Wolfhagen, Zimmer Nr. 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 6. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Christel Krakowiak geborene Lauch, Kurhessenstraße 8, Habichtswald-Ehlen.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 93 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 18. 9. 1978 **Amtsgericht**

Andere Behörden

Öffentliche Sitzung des Umlandverbandes Frankfurt

Die 7.-öffentliche-Sitzung des Ältestenausschusses findet am Dienstag, dem 17. 10. 1978, 13.00 Uhr, im Magistratssaal des Frankfurter Römers statt.

Tagesordnung:

1. Festlegung der Tagesordnung für die Sitzung des Verbandstages am 7. 11. 1978.
2. Mitteilungen und Anfragen.

6000 Frankfurt am Main, 4. 10. 1978

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandstag
gez. K ü c h l e r
Vorsitzender

Öffentliche Sitzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain

Die gemeinsame-öffentliche-Sitzung des Strukturausschusses und des Ausschusses für Verkehr, Wirtschaft, Landwirtschaft und Forsten findet am 10. 10. 1978, 16.30 Uhr, im Sitzungssaal 4 des Technischen Rathauses der Stadt Frankfurt am Main, Braubachstraße 15, statt,

Tagesordnung:

1. Fortschreibung Regionaler Raumordnungsplan
 - 1.1 Verfahren zur Abschätzung der zukünftigen Bevölkerungsentwicklung und Inanspruchnahme von Siedlungsflächen

- 1.2 Gliederung der Siedlungsentwicklung
- 1.3 Terminplanung

2. Mitteilungen und Anfragen

6000 Frankfurt am Main, 25. 9. 1978

Regionale Planungsgemeinschaft Untermain
Die Verbandsversammlung
gez.: Prof. Dr. Kurtz
Präsident

Öffentliche Auslegung der Nachtragssatzung für das Jahr 1978 des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kassel

Gemäß § 97 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juni 1978 (GVBl. I S. 420) wird der Entwurf der Nachtragssatzung für das Jahr 1978 in der Zeit vom 9. bis 17. Oktober 1978 während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kassel, Knorrstraße 30, 3500 Kassel, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Kassel, 25. 9. 1978

Kommunales Gebietsrechenzentrum Kassel
Der Direktor
gez. Willi Haas

Öffentliche Ausschreibungen

Darmstadt. Die Bauleistungen zur Deckenerneuerung der Bundesstraße 45 zwischen Ober-Roden und Nieder-Roden einschließlich 250 m Ortsdurchfahrt Ober-Roden (km 18,785 bis km 21,950) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

32 000 qm Deckschicht schälen oder fräsen
32 000 qm Asphaltbeton 0/11 mm, 4 cm dick herstellen und Nebenarbeiten.
Bauzeit: 18 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 9. Oktober 1978 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 355 99-602 beim Postscheckamt Frankfurt/Main mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen B 45 Deckenerneuerung Rödermack“.

Eröffnungstermin: Freitag, den 20. Oktober 1978, 10.00 Uhr

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6100 Darmstadt, 27. 9. 1978

Hessisches Straßenbauamt

Hanau: Die Bauleistungen für den Ausbau der OD-Sinntal, OT Weiperz im Zuge der K 943, Main-Kinzig-Kreis, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 800 cbm	Bodenbewegungen
100 t	Frostschutzmaterial
150 t	bit. Tragschicht
3000 qm	Asphaltbeton 0/11
900 m	Bordsteine 15/25 R setzen
900 m	Plattenrinne 30/30/8 liefern und legen

Bauzeit: 5 Monate.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 13. Oktober 1978 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 15,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Postscheckkonto 68 21-601 beim Postscheckamt Frankfurt a. M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen K 943 Weiperz“.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 24. Oktober 1978, 10.30 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau, 29. 9. 1978

Hessisches Straßenbauamt

DSK

DEUTSCHE STADTENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

— ORGAN DER STAATLICHEN WOHNUNGSPOLITIK

Entwicklungsträger und Trühhänder der
Stadt Dietzenbach

Am Weingarten 25, 6000 Frankfurt am Main 90
Telefon 06 11 / 77 06 41

Öffentliche Ausschreibung von Bauarbeiten

Im Rahmen der Entwicklungsmaßnahme Dietzenbach werden die Bauarbeiten für den Sammler 8 Hb 1 öffentlich ausgeschrieben. Die Leistungen umfassen im wesentlichen:

1. Erdarbeiten
ca. 2800 cbm
2. Rohrverlegearbeiten der NW 700—1600
ca. 460 m

Ausführungszeit: 80 Arbeitstage nach Zuschlagserteilung

Baubeginn: Unmittelbar nach Auftragserteilung

Die Verdingungsunterlagen (Vertragsbedingungen und Leistungsbeschreibung in einfacher, Preisverzeichnis [Angebot] in doppelter Ausfertigung) können ab 9. Oktober 1978 bei der DSK Deutsche Stadtentwicklungsgesellschaft mbH, 6000 Frankfurt am Main 90, gegen eine Unkostenvergütung von 25,— DM angefordert werden.

Der Betrag ist auf das Konto Nr. 206 593 600 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit dem Vermerk — Ausschreibung der Stadt Dietzenbach — Sammler 8 Hb 1 einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen, die Unkostenpauschale wird nicht vergütet.

Die Planunterlagen können ebenfalls ab 9. Oktober 1978 bei der DSK Deutsche Stadtentwicklungsgesellschaft mbH, Am Weingarten 25, 6000 Frankfurt am Main 90, eingesehen werden.

Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin am 27. Oktober 1978 um 10.00 Uhr beim Tiefbauamt der Stadt Dietzenbach eingehen. Bei der Angebotseröffnung können die Bieter oder deren Bevollmächtigte anwesend sein.

Die Bieter sind bis zum 8. Dezember 1978 an ihre Angebote gebunden.

Öffentliche Ausschreibung

Der Hessische Sparkassen- und Giroverband beabsichtigt für den Neubau des Ausbildungszentrums seiner Sparkassenschule in 6239 Eppstein-Vockenhausen, Bergstraße, nach öffentlicher Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 1/1 VOB/A folgende Bauleistungstitel zu vergeben:

1. Deckenverkleidungen

Leistungsumfang ca. 4 600 qm abgehängte Decken aus Leichtspan- und Mineralfaserplatten, Holz- und Alu-Paneele sowie Gipskarton.

Ausführungszeit — ca. Januar bis April 1979.

2. Lieferung und Montage der Beleuchtungskörper

Leistungsumfang ca. 900 St. Langfeldleuchten, ca. 1 300 St. Glühlampen.

Ausführungszeit — ca. Februar bis Mai 1979.

3. Holztüren / Stahltüren

Leistungsumfang ca. 470 St. Türen mit Zargen sowie Glasabschlüsse aus Holz bzw. Stahl, einschl. Feuerschutztüren.

Eröffnung der Angebote am 8. 11. 1978, 10.00 Uhr Deckenverkleidungen, 10.15 Uhr Beleuchtungskörper, 10.30 Uhr Holztüren/Stahltüren, beim Hessischen Sparkassen- und Giroverband, Alte Rothofstraße 9, 6000 Frankfurt/Main 1. Zugelassen ist nur der Bieter oder sein Bevollmächtigter. Zuschlags- und Bindefrist — bis 25. 1. 1979. Vertragserfüllungsbürgschaft und Gewährleistungssicherheit jeweils 5% der Auftrags- bzw. Abrechnungssumme.

Die Vergabeunterlagen werden zu 1 ab 12. 10. 1978 bis einschl. 23. 10. 1978, zu 2 und 3 ab 17. 10. 1978 gegen einen Unkostenbeitrag von 50,— DM je Bauleistungstitel von der Planungsgemeinschaft Fischer-Glaser-Kretschmer, Limescorso 7, 6000 Frankfurt/Main 50, Tel. 06 11 / 58 20 21, abgegeben. Sie sind dort einschl. der Planungsunterlagen in der Zeit von 9.00—16.00 Uhr nach vorheriger Anmeldung einzusehen bzw. abzuholen. Die Zahlung ist auf das Konto des HSGV, Nr. 3 004 009 bei der Hessischen Landesbank — Girozentrale —, Frankfurt am Main BLZ 500 500 00 — unter Angabe des entsprechenden Gewerkes zu leisten. Die Einzahlung ist bei Abholung nachzuweisen, eine Rückzahlung erfolgt nicht. Mit dem Angebot sind vom Bieter zur Beurteilung seiner Eignung Angaben gemäß VOB/A § 8, Ziffer 3 (1) Absatz f und c (c Gliederung in technisches und ausführendes Personal) einzureichen. Weitere Nachweise gemäß VOB/A § 8 Ziffer 3 und 4 können nachträglich angefordert werden.

Hessischer Sparkassen- und Giroverband

Bei der Gemeinde Glashütten/Hochtaunuskreis (3 Ortsteile mit 5 100 Einwohner) ist die Stelle eines

hauptamtlichen Bürgermeisters

zum 1. 4. 1979 neu zu besetzen.

Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre; Wiederwahl ist möglich.

Die Besoldung wird sich nach Gruppe W 5 Wahlbeamten-Bezüge-Gesetz (WBG) richten.

Die Gemeinde liegt im Naherholungsgebiet für den Ballungsraum Rhein-Main und ist nach dem Raumordnungsplan als Kleinzentrum der Entwicklungsstufe „Eigenentwicklung“ ausgewiesen.

Als Bewerber kommen nur Persönlichkeiten in Betracht, die umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der Kommunalverwaltung (Mindestvoraussetzung 2. Verwaltungsprüfung oder gleichwertiger Fachhochschulabschluss) besitzen und entsprechende langjährige praktische Erfahrungen nachweisen können.

Bewerbungen sind bis spätestens 28. 10. 1978 mit Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisablichtungen, lückenlosem Tätigkeitsnachweis und Referenzen unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ in verschlossenem Umschlag zu richten an:

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses,

Herrn Willi Waterkamp

Limburger Straße 39, Rathaus
6246 Glashütten/Ts.-1.

Persönliche Vorstellungen nur nach Aufforderung.

Das Glück
der Erde



RennQuintett

Laien und Profis –
spielen mit – gewinnen mit

Achten Sie auf die RennQuintett-Vorschau
im TOTO-LOTTO-Wink –
kostenlos erhältlich!

+Spiel
77

HESSEN **TOTO**
LOTTO RennQuintett

Postvertriebsstück

Buch- u. Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG,
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 AX

Wir sind eine moderne, aufgeschlossene Verwaltung



**kreisverwaltung
gross-gerau**

Bei der Kreisverwaltung Groß-Gerau ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die mit dem Ableben des bisherigen Stelleninhabers freigewordene Planstelle des

Leiters der Bauaufsicht

– A 14 BBesG –

neu zu besetzen.

Der Amtsinhalt umfaßt neben der selbständigen verantwortlichen Leitung der Bauaufsicht als Abteilung innerhalb des Kreisbauamtes auch die Aufgabengebiete der Unteren Denkmalschutzbehörde und die Stellvertretung des Leiters des Kreisbauamtes. Der Verwaltungsbereich der Unteren Bauaufsichtsbehörde umfaßt insgesamt 13 Städte und Gemeinden mit rd. 170 000 Einwohner (ohne Stadt Rüsselsheim/Main).

Wir suchen dafür eine verantwortungsbewußte, tatkräftige Persönlichkeit, möglichst mit mehrjähriger einschlägiger Erfahrung. Bedingung ist die beamtenrechtliche Voraussetzung des höheren technischen Verwaltungsdienstes der Fachrichtung Hochbau oder Bauingenieurwesen mit dem Nachweis der II. Staatsprüfung.

Der Kreis Groß-Gerau liegt zentral im Rhein-Main-Gebiet und ist mit seiner bedeutenden Industrie einer der stärksten Kreise in Hessen. Er ist gekennzeichnet durch die verkehrsgünstige Lage und Nähe zu den umliegenden Großstädten Frankfurt/Main, Wiesbaden, Mainz und Darmstadt.

Die Stadt Groß-Gerau (Sitz der Kreisverwaltung) verfügt über wichtige Infrastruktureinrichtungen mit Kreiskrankenhaus, Hallenbad, Gesamtschule, Gymnasium und Berufliche Schulen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbitten wir bis **spätestens 31. 10. 1978** an

Kreisausschuß

**Hauptverwaltung, 6080 Gross-Gerau
Landratsamt, Tel. 06152/12270+12277**

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich 23,30 DM (einschließlich 6,0% Umsatzsteuer). Abbonnementskündigung jeweils 12 Wochen zum Quartalsende möglich. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den Öffentlichen Anzeiger i. V. Karl Stüb. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 2229, 6200 Wiesbaden. Postscheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Ost-ring 13, Wiesbaden-Nordenstadt.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71 (Telefonische Anfragen zu Anzeigen: Telefon 0 61 22 / 60 71). Fernschreiber: 04 188 640. Der Preis von Einzelstücken beträgt 6,- DM. Im Preis sind die Versandkosten und 6,0 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60-603. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils Donnerstag für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe; maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 15 vom 1. 7. 1978.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 32 Seiten.